



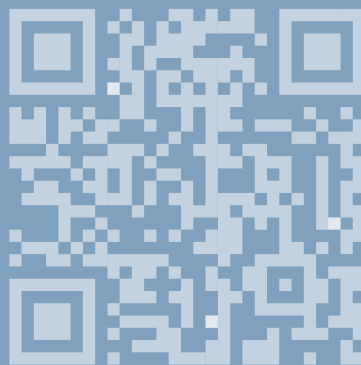
Arbeitssicherheit  
**S O F O R T**

# RATGEBER

EINFÜHRUNG IN DIE WICHTIGSTEN  
FACHBEGRIFFE

SCHNELL UND EINFACH ERKLÄRT

In unserem Ratgeber Arbeitssicherheit lernen Sie sich wichtigsten  
Begriffe rund um die Arbeitssicherheit kennen.



## EINFÜHRUNG IN DIE WICHTIGSTEN FACHBEGRIFFE

Arbeitssicherheit- sofort  
Südportal 3  
22848 Norderstedt

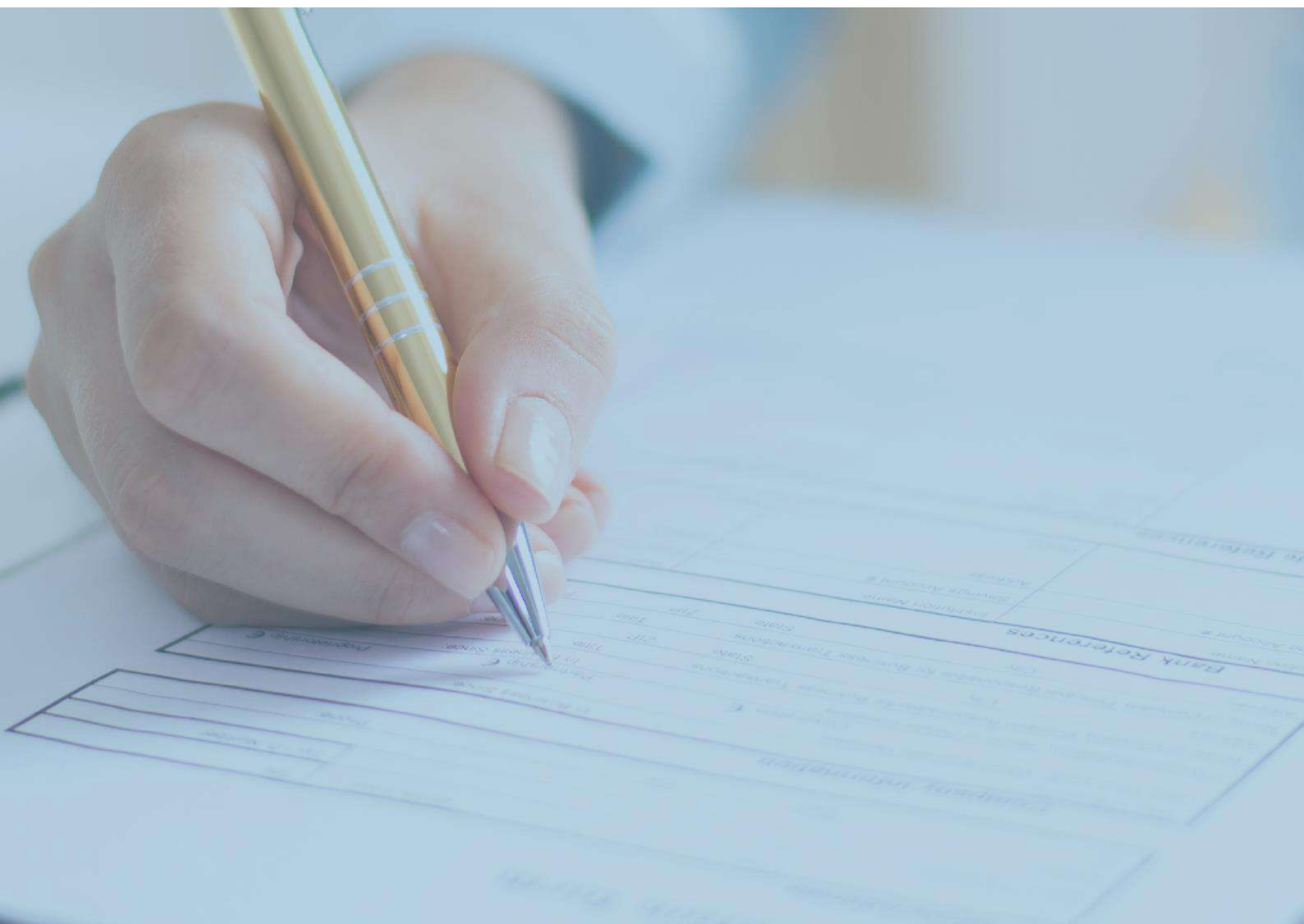
Telefon: 040 466 668 112  
E-Mail: [kundenservice@arbeitssicherheit-sofort.de](mailto:kundenservice@arbeitssicherheit-sofort.de)



# Inhalt

Was Sie über Kontrollen und Betriebsbesichtigungen wissen müssen .....	6
Betriebsbesichtigung durch die Berufsgenossenschaft .....	7
Warum führt die Berufsgenossenschaft eine Betriebsbesichtigung durch? .....	8
Kontrolle der Arbeitssicherheit - Den Mängelbericht Ihrer Berufsgenossenschaft verstehen .....	13
Was tun, wenn bei der Kontrolle die Arbeitssicherheit bemängelt wurde? .....	14
Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft - Was tun? .....	16
Die Berufsgenossenschaft kontrolliert: Muss ich alles stehen und liegen lassen? .....	17
Was kann mir bei einer Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft passieren? .....	18
Was Sie über Gefährdungsbeurteilungen wissen müssen.....	19
Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?.....	20
Definition Gefährdungsbeurteilung .....	20
Auf welchen Grundlagen beruht die Gefährdungsbeurteilung? .....	20
Für welche Bereiche im Unternehmen muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden? .....	21
Was genau ist in einer Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen? .....	21
Gefährdungsbeurteilung erstellen: So geht es .....	23
Warum eine Gefährdungsbeurteilung erstellen? .....	23
Was steht in einer Gefährdungsbeurteilung drin? .....	23
Wann gilt eine Gefährdungsbeurteilung als angemessen erstellt? .....	27
Tools zum Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung .....	29
Gefährdungsbeurteilung BG Bau.....	30
Eine Gefährdungsbeurteilung nach den Anforderungen der BG Bau erstellen: Beispiele für besondere Gefährdungen .....	30
Empfehlungen der BG Bau zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf besondere Gefährdungen.....	32
Richtlinien der BG Bau zur Gefährdungsbeurteilung beachten: So geht es .....	33
Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung .....	34
Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung .....	35
Was ist die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung? .....	35
Braucht mein Unternehmen eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung? .....	35
Betriebsarzt bestellen - so geht es.....	40
Darum brauchen Sie einen Betriebsarzt.....	41
Warum müssen Sie einen Betriebsarzt bestellen? .....	41
Was macht Ihr bestellter Betriebsarzt? .....	42
Konkret: Die Aufgaben Ihres bestellten Betriebsarztes in den unterschiedlichen Betreuungsmodellen .....	43
Betriebsarzt bestellen: Wie mache ich das? .....	45

Alternative bedarfsorientierte Betreuung: Eine Einführung.....	46
Welche Betreuungsformen gibt es in der Arbeitssicherheit? .....	46
Was ist die alternative bedarfsorientierte Betreuung? .....	47
Schritt-für-Schritt: Was für die alternative bedarfsorientierte Betreuung nötig?.....	47
Fachkraft für Arbeitssicherheit: Das müssen Sie wissen .....	52
Was ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit? .....	53
Was macht die Fachkraft für Arbeitssicherheit? .....	53
Warum eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen? .....	54
Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen: Die häufigsten Fragen.....	56
Wie kann man eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen? .....	58
Rechtliche Grundlagen.....	59
Die DGUV Vorschrift 2 verständlich erklärt .....	60
Was ist die DGUV Vorschrift 2? .....	60
Die DGUV 2 regelt, was der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit tun. 61	
Wie ist die DGUV Vorschrift 2 aufgeteilt?.....	62
Welche Betreuungsmodelle sieht die DGUV Vorschrift 2 vor?.....	62
Was ist für Sie zu tun, um der DGUV 2 zu entsprechen?.....	64
Was ist Arbeitsschutzbetreuung? .....	65
Arbeitsschutzbetreuung schnell und einfach erklärt .....	66
Die betriebsärztliche Betreuung .....	66
Sicherheitstechnische Betreuung .....	67
Welche unterschiedlichen Formen der Arbeitsschutzbetreuung gibt es?.....	67
Impressum .....	71



## Was Sie über Kontrollen und Betriebsbesichtigungen wissen müssen

Die Berufsgenossenschaft hat eine Kontrolle oder eine Betriebsbesichtigung angekündigt? Warum tut sie das? Und wie können Sie sich als Unternehmen darauf vorbereiten? In unserem Ratgeber erklären wir es.



# Betriebsbesichtigung durch die Berufsgenossenschaft

Ihre Berufsgenossenschaft führt gerade eine Betriebsbesichtigung in Ihrem Betrieb durch oder hat eine angekündigt? Sie benötigen Aufklärung, weil Mängel und Versäumnisse entdeckt wurden? Sie möchten einfach nur alle Informationen, damit Sie sorglos und entspannt der angekündigten Betriebsbesichtigung entgegenblicken können?

Lesen Sie diesen Artikel und erfahren Sie alles, was Sie darüber wissen müssen, damit die Betriebsbesichtigung durch Ihre Berufsgenossenschaft für Sie entspannt verläuft.



## Warum führt die Berufsgenossenschaft eine Betriebsbesichtigung durch?

Alle Unternehmen, auch Kleinbetriebe, müssen für Ihre Mitarbeiter laut Arbeitsschutzgesetz (ArSchG) Pflichten zur Steigerung der Arbeitssicherheit erfüllen.

Die Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Um diesen vorzubeugen, haben sie das Recht und die Pflicht, Betriebsbesichtigungen durchzuführen.

Bei der ersten Betriebsbesichtigung durch die Berufsgenossenschaft stößt diese häufiger auf Mängel. Es werden immer wieder typische Mängel und Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz aufgedeckt.

- Ein Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit müssen schriftlich bestellt werden.
- Fehlen einer Gefährdungsbeurteilung in der steht, welche Gefahren für die Sicherheit von Beschäftigten im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit bestehen.
- Keine Bewertung und Erfassung potenzielle Gefahren vom Unternehmen.
- Mangelnde Maßnahmen, damit die Arbeitssicherheit für Mitarbeiter/innen gewährleistet ist.
- Regelmäßige Ausbildung von Brandschutz Helfern.
- Elektrosicherheitsüberprüfung alle 2 Jahre.
- Nachweis, dass Mitarbeiter/innen regelmäßige Unterweisungen über Gesundheits- und Arbeitsschutz erhalten.

Mancher Unternehmer wird nervös, wenn der Termin der Betriebsbesichtigung durch die Berufsgenossenschaft ansteht. Hier stehen die Experten von Arbeitssicherheit sofort unterstützend bereit. Wir erarbeiten mit Ihnen einen Notfall-Fahrplan, mit dem Sie einer Betriebsbesichtigung entspannt entgegenblicken können.



## Anlass für eine angekündigte oder unangekündigte Betriebsbesichtigung

Angekündigte oder unangekündigte Besuche zur Einhaltung von Vorschriften zur Arbeitssicherheit müssen regelmäßig durchgeführt werden. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz wird somit kontinuierlich aufrechterhalten, Unternehmen werden in die Pflicht genommen.

Bei der Betriebsbesichtigung kann es sich um eine Einzelplatz-Besichtigung oder um Begehungen eines ganzen Betriebes handeln. Die zeitlichen Abstände und die Dauer der Besichtigungen, hängen von den betrieblichen Gefährdungen ab. Anlässe zur Betriebsbesichtigung sind beispielsweise:

- Beschwerden,
- Schwerpunktaktionen oder
- ein Arbeitsunfall.

Weitere Gründe können allgemeine Erhebungen für statistische Arbeiten, die Einstufung Ihrer Mitarbeiter/innen in die betreffende Gefahrenklasse oder die Vorstellung der für Ihr Unternehmen zuständigen Aufsichtsperson sein.

## So bereiten Sie sich auf eine Betriebsbesichtigung durch die Berufsgenossenschaft vor

Laut §5 ArSchG, dem Arbeitsschutzgesetz, haben Arbeitgeber die Pflicht, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Für Sie als Unternehmen bedeutet das:

- Konkrete Maßnahmen zur Arbeitssicherheit in der Gefährdungsbeurteilung erarbeiten und dokumentieren.
- Sicherheitstechnische und betriebsmedizinische Betreuung bestellen.
- Kündigt sich eine Betriebsbesichtigung an, auf jeden Fall die entsprechenden Mitarbeiter/innen bei einer Vorbesprechung miteinbeziehen und aktiv bei der Besichtigung beteiligen.
- Falls vorhanden, sollten Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit einladen. Dabei handelt es sich um einen externen Dienstleister, der dafür sorgt, dass Sie rechtlich abgesichert sind und der Ihnen bei einer

Unfallanalyse sowie Behebung der Mängel zur Seite steht.

Was passiert bei einer Betriebsbesichtigung durch die Berufsgenossenschaft?

Was genau wird geprüft?

Zum einen werden alle Dokumentationen bezüglich Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz überprüft. Zum anderen wird ein Betriebsrundgang durchgeführt, es werden Gefahrenstellen, Vorsorgemaßnahmen usw. geprüft.

**Folgende Dokumente sollten Sie vorlegen können:**

- Ihre Gefährdungsbeurteilung.
- Nachweise für regelmäßig durchgeführte Unterweisungen der Mitarbeiter/innen.
- Dokumente bezüglich des organisatorischen Stands der Arbeitssicherheit im Betrieb.
- Gefahrstoffdokumentation (falls Verwendung & Lagerung besteht).
- Sollte sich ein Arbeitsunfall ereignet haben, muss dieser dokumentiert sein.

Wenn ein Mitarbeiter nach einem Arbeitsunfall 3 Tage unfallbedingt ausfallen, muss die Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht mit einer Unfallanzeige informiert werden.

**Bei dem Betriebsrundgang sollte Folgendes beachtet werden**

Es ist auf jeden Fall von Vorteil, wenn Sie bei der Betriebsbesichtigung dem Beauftragten der Berufsgenossenschaft vermitteln, dass Ihnen sehr viel an der Arbeitssicherheit gelegen ist. Mit einer sicherheitstechnischen Beratung durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit im Vorfeld zeigen Sie das. Beim Betriebsrundgang sollten folgende Punkte ersichtlich oder vorhanden sein:

- Verkehrswege und Fluchtwege müssen frei sein

- Vorhandensein von Brandschutzhinweisen und Aushängen
- Feuerlöscher und Elektroverteilungen frei zugänglich
- Erste Hilfe mit Verbandskästen & Verbandsbuch plus geschulter Ersthelfer
- Unfallverhütungsvorschriften & aushangpflichtige Gesetze sollten für Mitarbeiter zugänglich sein.
- Vorher Messgeräte (Klima-Messgerät, Luxmeter, Schallpegelmesser etc.) einüben und Protokollführung festlegen.
- Mitarbeiter sollten ihre persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Notwendige Schutzabdeckungen für Maschinen
- Sicherheitseinrichtungen sollten aktiv sein
- CE-Kennzeichnung an allen Maschinen, (außer vor 1994 fabrizierte)

Zudem sollten in einem Unternehmen laufend Überprüfungen der Maschinen vorgenommen werden. Dazu gehören, elektrische Betriebsmittel und Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Feuerlöscher, Leitern, elektrisch betriebene Tore, Krane, Gabelstapler etc.

Auch hier unterstützen die Experten von Arbeitssicherheit-sofort in allen Phasen: Wir unterstützen Sie bei der Vorbereitung der Betriebsbesichtigung und bei der Erarbeitung der geforderten Maßnahmen.

Wir unterstützen Sie dabei, Bußgelder zu vermeiden. So können Sie beispielsweise die sicherheitstechnische und betriebsmedizinische Betreuung innerhalb weniger Stunden bestellen. Sie erhalten ein Zertifikat, durch das Sie Rechtssicherheit gegenüber der kontrollierenden Berufsgenossenschaft erlangen.

## **Auf die Betriebsbesichtigung folgt häufig ein Mängelbericht**

Um Bußgelder oder sogar Schließungen zu vermeiden, müssen festgestellte Mängel innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt werden. Dazu erhalten Sie üblicherweise einen Mängelbericht. Häufig wird z.B. beanstandet, dass

- Unternehmen keine Gefährdungsbeurteilung erstellt haben,
- keine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt wurde oder
- keine schriftliche Bestellung eines Betriebsarztes erfolgte.

Die Berufsgenossenschaft setzt Ihnen eine Frist. Beachten Sie diese unbedingt! Falls Sie die Fristen versäumen, drohen Ihrem Unternehmen empfindliche Bußgelder.

## **Die Berufsgenossenschaft hat Mängel gefunden, was tun?**

Normalerweise hat ein Unternehmer/Unternehmerin 2 Wochen Zeit, um die Mängel zu beseitigen. Die Erstellung einer schriftlichen Gefährdungsbeurteilung ist vorrangig. In dieser müssen alle möglichen Gefahren, denen Mitarbeiter/innen ausgesetzt sind, dokumentiert und Maßnahmen zur Prävention ergriffen werden.

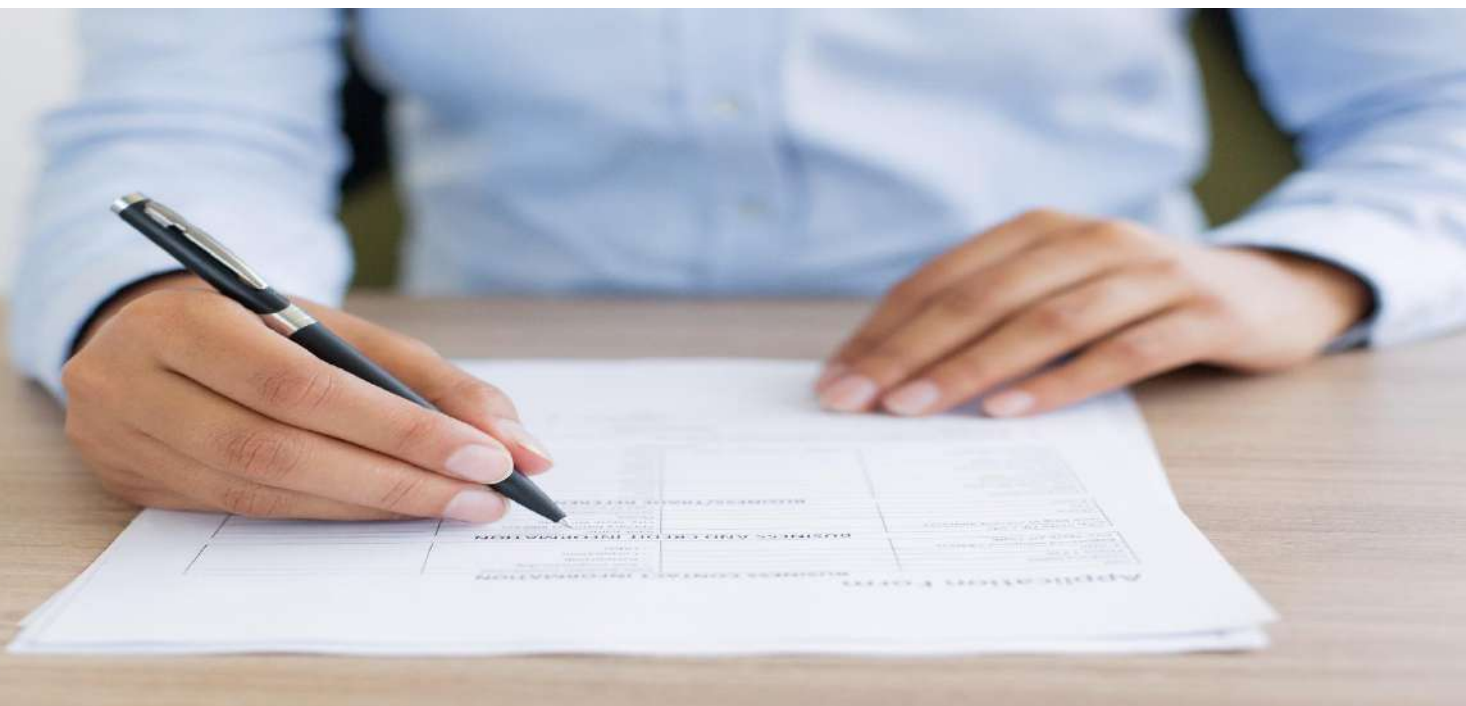
# Kontrolle der Arbeitssicherheit - Den Mängelbericht Ihrer Berufsgenossenschaft verstehen

Regelmäßig erhalten Unternehmen wie Ihres in Bezug auf die Einhaltung des Arbeitsschutzes Besuch von ihrer zuständigen BG. Nach der Kontrolle der Arbeitssicherheit durch die Berufsgenossenschaft erhalten Sie als Arbeitgeber\*innen einen Besuchsbericht. In diesem wird festgehalten, inwieweit Ihr Unternehmen die Verpflichtungen hinsichtlich des Arbeitsschutzgesetzes (ArSchG) und der DGVU 2 erfüllt hat. Oder auch nicht – Mängel werden ebenfalls notiert.

Sollten Mängel vorhanden sein, wird festgelegt, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um diese zu beheben. In Besuchsberichten wird beispielsweise häufig bemängelt, dass

- Unternehmen keine Gefährdungsbeurteilung erstellt haben,
- keine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt wurde oder
- keine schriftliche Bestellung eines Betriebsarztes erfolgte.

Die Berufsgenossenschaft setzt Ihnen eine Frist, die Sie in jedem Fall einhalten müssen. Sollte die Frist, aus welchen Umständen auch immer, nicht eingehalten werden, drohen empfindliche Bußgelder.



# Was tun, wenn bei der Kontrolle die Arbeitssicherheit bemängelt wurde?

Im ersten Moment erschreckt man als Arbeitgeber\*in. Das ist verständlich. Doch in Panik geraten wäre nicht förderlich. Stattdessen sollten Sie sich anschauen, was genau bemängelt worden ist.

- Fehlt die Gefährdungsbeurteilung?
- Sind offensichtliche Mängel der Arbeitssicherheit erkennbar?
- Fehlen Nachweis-Dokumente?

## Drei-Schritte-Plan

Im folgenden **Drei-Schritte-Plan** möchten wir Ihnen helfen, so schnell wie möglich Ihre Auflagen durch die BG zu erfüllen. Schließlich haben Sie mitunter nur 14 Tage Zeit, um die Mängel zu beheben.

### Schritt 1: Bewahren Sie einen kühlen Kopf!

Lesen Sie den Besuchsbericht und die von Ihnen geforderten Maßnahmen durch. Notieren Sie sich, welche Bereiche durch die Betriebsprüfung durchgefallen sind. Bei näherer Betrachtung sind es weniger, als man im ersten Augenblick vermutet.

Die Experten von Arbeitssicherheit- sofort stehen Ihnen zur Verfügung. Unmittelbar nach der Kontaktaufnahme erhalten Sie von uns eines oder mehrere Zertifikate, mit denen Sie die Umsetzung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit gegenüber der Berufsgenossenschaft dokumentieren können.

→ Nehmen Sie jetzt unverbindlich Kontakt auf und lassen Sie sich beraten.



## **Schritt 2: Planen Sie die Maßnahmen und das Budget für die Beseitigung der Mängel ein!**

Am besten so effektiv wie möglich. An dieser Stelle ist auch als Arbeitgeber\*in Kreativität gefragt. Muss ein Teil der Belegschaft aktiv werden, um Warnhinweise an gefährlichen Stellen zu platzieren? Setzen Sie Arbeitssicherheit gemeinsam mit Ihrer Belegschaft um! Ihre Mitarbeitenden für das Thema Arbeitssicherheit zu sensibilisieren, ist ein wichtiger Teil des Arbeitsschutzes.

Auch hier leisten die Experten von Arbeitssicherheit-sofort Unterstützung. Wir haben für Sie einen Notfall-Fahrplan aufgestellt, mit dem wir Ihnen und Ihrem Unternehmen schnellstmöglich Rechtssicherheit gewährleisten können.

## **Schritt 3: Beginnen Sie so schnell wie möglich!**

Je früher Sie beginnen, desto mehr Zeit sparen Sie sich im Nachhinein. Oftmals bemerkt man bei der Beseitigung weitere Stolpersteine, die einer fristgerechten Umsetzung im Weg stehen. Planen Sie zusätzlich Zeit ein, um auch diese Stolpersteine souverän beseitigen können.

## **Ist die Zeit knapp? Brauchen Sie Unterstützung?**

Arbeitssicherheit-sofort hilft Unternehmen schnell, kompetent und preiswert, die Anforderungen aus dem Mängelbericht der Berufsgenossenschaft umzusetzen. Kontaktieren Sie uns unverbindlich und führen Sie mit uns ein kostenloses Erstgespräch.

Die Experten von Arbeitssicherheit-sofort unterstützen Sie dabei, bei einer Kontrolle der Arbeitssicherheit durch die Berufsgenossenschaft schnell und kostengünstig Bußgelder zu vermeiden.

## Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft - Was tun?

Eine Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft ist nicht das, was sich Unternehmen wirklich wünschen. Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und der DGUV2 sind Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitssicherheit einzuleiten. Bei einer Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft wird überprüft, inwieweit Unternehmen diesen Verpflichtungen nachgekommen sind. Soweit die Theorie. Jetzt die Praxis: Was tun, wenn die Berufsgenossenschaft vor der Tür steht?



## **Beschwerden hilft nicht – Die Berufsgenossenschaft darf bei Ihnen kontrollieren**

Wenn Unternehmen das erste Mal mit einer Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft – mitunter sogar unangemeldet – konfrontiert sind, lautet die erste Frage oft: „Dürfen Sie das überhaupt?“ Ruhig bleiben. Die Berufsgenossenschaft darf das. Mehr noch: Sie ist gesetzlich dazu verpflichtet zu kontrollieren, ob Unternehmen die Standards der Arbeitssicherheit einhalten.

Die Berufsgenossenschaft überprüft unter anderem, ob

- innerhalb Ihres Unternehmens eine ordnungsgemäß erstellte Gefährdungsbeurteilung existiert,
- eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Beschäftigten vereinbart wurde und
- wie konsequent Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

Ihr Unternehmen wird gerade kontrolliert? Arbeitssicherheit- sofort hat sich darauf spezialisiert. Wir unterstützen Unternehmen, die von der Berufsgenossenschaft kontrolliert werden. Und wir unterstützen Sie, schnell, einfach und kostengünstig dabei, Rechtssicherheit zu erlangen.

## **Die Berufsgenossenschaft kontrolliert: Muss ich alles stehen und liegen lassen?**

„Guten Tag, mein Name ist Müller von der zuständigen Berufsgenossenschaft und ich führe eine Kontrolle zur Arbeitssicherheit durch. Könnte ich bitte die Geschäftsleitung sprechen?“

Nach Murphys Gesetz kommt dieser Besuch natürlich immer dann, wenn Sie gerade ein aussichtsreiches Kundengespräch führen, über Ihre Projekte beraten oder auf einem Außentermin sind.

Müssen Sie sofort ins Unternehmen zurückkehren beziehungsweise alles stehen und liegen lassen?

Natürlich nicht. Eine unangemeldete Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft bedeutet nicht, dass es ab sofort einen neuen Chef im Unternehmen gibt. Auch können die zuständigen Kontrolleure und Kontrolleurinnen der

Berufsgenossenschaft nicht erwarten, dass sofort Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Zeit haben und auskunftsfähig sind.

Wenn es Ihnen gerade nicht passt, können Sie das bei einer Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft problemlos mitteilen. Achten Sie nur darauf, dass Sie den nächsten Kontrolltermin nicht hinausschleppen. Verzögern und Verschieben bringt wenig, die Berufsgenossenschaft (siehe erster Absatz) darf das.

## Was kann mir bei einer Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft passieren?

Falls in Ihrem Unternehmen nicht gerade akute Lebensgefahr herrscht, erhalten Sie einen Mängelbericht und eine Aufforderung, sehr kurzfristig Ihren gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Diesen Mängelbericht sollten Sie nicht ignorieren!

Dass Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Arbeitsschutzgesetz nicht nachkommen, ist für die Kontrolleure und Kontrolleurinnen Alltag.

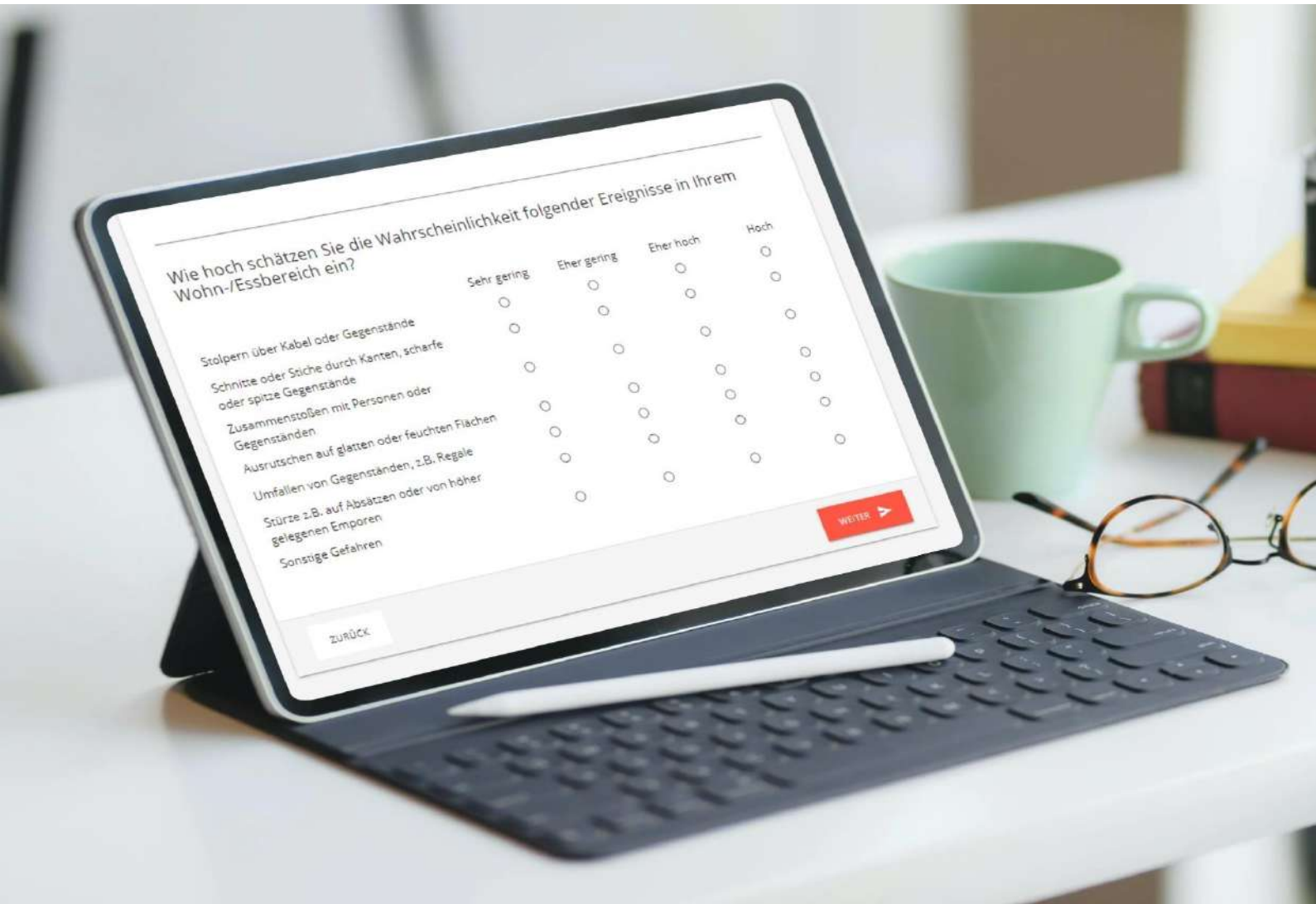
Wenn Sie dem Kontrolleur oder der Kontrolleurin nachweisen können, dass Sie ernsthaft daran arbeiten, Rechtssicherheit zu erlangen, drohen Ihnen auch keine Bußgelder.

Falls Sie denken „Das ist bestimmt wie ein leichter Schnupfen, das verschwindet wieder“, wird es schwieriger. Bußgelder können schnell drei- bis vierstellige Summen erreichen.

Arbeitssicherheit- sofort hilft Ihnen, preiswert und schnell Rechtssicherheit zu erlangen. Ohne hohe Administrationskosten, ohne lange bürokratische Prozesse.

Mit unserem Soforthilfeprogramm sorgen wir dafür, dass

- Sie sich so schnell wie möglich wieder auf Ihre Aufgaben als Unternehmer oder Unternehmerin konzentrieren können,
- Ihre Beschäftigten das gesetzlich vorgeschriebene Maß an Arbeitssicherheit erhalten und
- die Berufsgenossenschaft bei einer Nachkontrolle nichts zu beanstanden hat.



## Was Sie über Gefährdungsbeurteilungen wissen müssen

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element der Arbeitssicherheit. Doch was ist das eigentlich? Was steht in einer Gefährdungsbeurteilung drin? Und wie kann man sie erstellen? In unserem Ratgeber erfahren Sie es.

# Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

Vielen Unternehmen ist der Begriff der Gefährdungsbeurteilung nicht vertraut. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben und ihre Durchführung eine Pflicht. In diesem Artikel lernen Sie die Gefährdungsbeurteilung und die gesetzlichen Grundlagen für Arbeitgeber schnell und kompakt kennen.

## Definition Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument der Arbeitssicherheit. Sie dient dazu, Gefährdungen für die Gesundheit von Beschäftigten zu erfassen und Maßnahmen zu erlassen, um einen sicheren Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Im Kern geht darum, die Gesundheit von Beschäftigten zu schützen und Arbeitsunfälle zu vermeiden. Die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen wird in Deutschland durch die Berufsgenossenschaften überwacht. Unternehmen, die sich weigern, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, drohen bei Kontrollen durch die Berufsgenossenschaften empfindliche Bußgelder.

## Auf welchen Grundlagen beruht die Gefährdungsbeurteilung?

Die Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung werden im sogenannten „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)“ geregelt.

In § 5 (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) heißt es: Arbeitgeber haben „durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“

Daraus geht hervor, dass eine Gefährdungsbeurteilung mehrere Bausteine beinhaltet:



- Eine Auflistung aller Gefährdungen, d.h. aller potenziellen Gefahren, für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- Die Erarbeitung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes, um diese Gefährdungen abzustellen.
- Die Umsetzung dieser Maßnahmen.

## Für welche Bereiche im Unternehmen muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden?

Auch das regelt der Gesetzgeber klar. Die Beurteilung ist „je nach Art der Tätigkeiten“ vorzunehmen. Eine Gefährdungsbeurteilung ist danach für jede im Unternehmen durchgeführte Tätigkeit durchzuführen.

Und was passiert, wenn 1.000 Mitarbeitende das Gleiche machen? Dazu heißt es in § 5 ArbSchG: „Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.“

Die Grundregel lautet also: Überall dort, wo gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen, genügt eine Gefährdungsbeurteilung. Sobald die Arbeit unterschiedlich ist, bedarf es einer separaten Gefährdungsbeurteilung.

In der Praxis ist es natürlich umstritten, inwieweit mehrere Tätigkeiten miteinander vergleichbar sind. Der Vorteil: Der Gesetzgeber bestraft keine „falschen“ Gefährdungsbeurteilungen, außer sie sind komplett realitätsfern. Wenn als einzige Gefährdung in einem Sägewerk angegeben wird, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Sitzen Rückenschmerzen haben könnten, wäre dies so ein Fall.

## Was genau ist in einer Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen?

Der Gesetzgeber gibt hier ein Schema vor, wobei dies nicht abschließend ist. In Absatz 3 werden folgende mögliche Gefährdungen aufgelistet:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,

- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

Obwohl der Absatz scheinbar kurz ist, hat es der Inhalt in sich. Aus dem Halbsatz „unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten“ ergibt sich beispielsweise eine Pflicht von Arbeitgebern, die Qualifikation von Beschäftigten sicherzustellen und sie regelmäßig zu unterweisen.



# Gefährdungsbeurteilung erstellen: So geht es

Sie möchten eine Gefährdungsbeurteilung erstellen? Bei einer Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft wurde bemängelt, dass Sie bislang keine Gefährdungsbeurteilung vorliegen haben? In diesem Artikel erfahren Sie, wie Sie schnell und einfach Ihren Rechtspflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz (ASchG) nachkommen können.

## Warum eine Gefährdungsbeurteilung erstellen?

Gemäß §5 des Arbeitsschutzgesetzes (ASchG) sind Arbeitgeber\*innen dazu verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Sie dient dazu, Gefährdungen für Beschäftigte am Arbeitsplatz zu identifizieren, Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitssicherheit zu erarbeiten und diese umzusetzen.

- Wenn Sie durch die Berufsgenossenschaft kontrolliert werden, wird im Mängelbericht eine fehlende Gefährdungsbeurteilung aufgeführt.
- Sie werden aufgefordert, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

## Was steht in einer Gefährdungsbeurteilung drin?

Wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung erstellen, sind Sie grundsätzlich in der Form frei. In §5 Abs 3 Arbeitsschutzgesetz (ArSchG) sind die Bereiche beschrieben, die Sie beim Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung beachten müssen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,

5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

In der Durchführungsvorschrift, der sogenannten DGUV2, sowie in der Praxis der Berufsgenossenschaften hat sich eine Systematik entwickelt, die sich als sinnvoll erwiesen hat.

## Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung

Eine Gefährdungsbeurteilung beginnt mit einem allgemeinen Teil. In diesem wird abgefragt, inwieweit Arbeitssicherheit in der Unternehmenskommunikation eine Rolle spielt, Beschäftigte regelmäßig unterwiesen werden, notwendige Maßnahmen zum Brandschutz festgelegt wurden, eine Erste Hilfeausrüstung vorhanden ist etc.

Auch wird abgefragt, inwieweit vom Arbeitsplatz selbst Gefahren für die Gesundheit von Beschäftigten ausgehen. Können Sie stürzen oder ausrutschen? Besteht Absturzgefahr durch fehlende Absperrungen? Oder sind Arbeitsplätze so gestaltet, dass langfristig Rückenschäden für Beschäftigte zu befürchten sind?

## Gefährdungen durch Maschinen und Geräte

An praktisch jedem Arbeitsplatz werden Geräte bedient. Ob es die Kaffeemaschine im Büro, der Staubsauger der Reinigungsfachkraft, die Maschine in der Produktionshalle oder der Gabelstapler im Lager ist – Geräte und Maschinen gehören zur Arbeit dazu.

Wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung erstellen, müssen Sie Gefährdungen, die von diesen Geräten und Maschinen ausgehen, auflisten. Auch Gefährdungen durch Elektrizität, beispielsweise durch freiliegende Kabel oder Gefährdungen beim Öffnen von Geräten werden hier aufgelistet.

Die erste Maßnahme, mit der Sie Gefährdungen durch Geräte und Maschinen vermindern können, ist in der Regel die Erarbeitung von Betriebsanweisungen zum Umgang mit diesen Geräten sowie die Durchführung regelmäßiger Mitarbeiterunterweisungen.

In §5 (3) Arbeitsschutzgesetz fordert der Gesetzgeber indirekt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten die notwendige Kompetenz zu vermitteln haben, um Gefährdungen zu senken.

## Besondere Gefährdungen

In vielen Unternehmen existieren branchenspezifische Gefährdungen, die sich aus dem Umgang mit bestimmten Stoffen ergeben. Dies können Gase, Dämpfe, Aerosole, Stäube oder andere Stoffe sein.

In anderen Unternehmen kann die Gesundheit von Beschäftigten durch Strahlungen oder biologische Gefährdungen bestehen. Wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung erstellen, sollten Sie systematisch biologische, physische und chemische Gefährdungen ermitteln. Praktisch bedeutet das:

- Gehen Sie die Liste der Stoffe durch, mit denen Ihre Beschäftigten in Kontakt kommen.
- Überlegen Sie, welchen biologischen Gefährdungen Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgesetzt sind.
- Listen Sie mögliche spezielle physikalische Einwirkungen auf, denen Beschäftigte am Arbeitsplatz ausgesetzt sind.

Dieser Teil der Gefährdungsbeurteilung ist von Branche zu Branche und von Unternehmen zu Unternehmen verschieden.

## Psychische Belastungen

Psychische Erkrankungen gehören zu den häufigsten Gründen für Fehlzeiten. Entstehen können diese durch

- Über- oder Unterforderung von Beschäftigten,
- die sozialen Bedingungen am Arbeitsplatz,
- für Beschäftigte ungünstige Arbeitszeitregelungen oder
- durch zu viel beziehungsweise zu wenig Handlungsspielraum.

Beim Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung kommt diesen Faktoren deshalb

eine besondere Bedeutung zu.

- Genau wie die grundsätzlichen Fragen und die Fragen der Arbeitsplatzgestaltung, treffen Fragen zu psychischen Belastungen von Beschäftigten auf jede Branche zu.
- Zugleich sind diese Belastungsfaktoren auch diejenigen, die sich am schwersten beurteilen lassen. Häufig ist nicht einmal den Betroffenen selbst bewusst, dass sie durch ihre Aufgaben beispielsweise über- oder unterfordert sind.
- Selbst bestellte Betriebsärzte haben es schwer, solche Faktoren eindeutig zu identifizieren.

Dennoch ist die Auseinandersetzung mit psychischen Belastungsfaktoren ein wichtiger Punkt, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung erstellen.

## Maßnahmen erarbeiten und umsetzen

Wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung erstellen, ist die Auflistung potenzieller Gefährdungen nur der Anfang. Der Gesetzgeber fordert von Arbeitgebern Maßnahmen zu erarbeiten, um Risiken für die Gesundheit von Beschäftigten zu senken. Zur Gefährdungsbeurteilung gehört daher zwingend die Erarbeitung eines Maßnahmenplans.

- Entwickeln Sie eine oder mehrere Maßnahmen für jede identifizierte Gefährdung. Achten Sie darauf, dass die Maßnahmen geeignet sind, um die Gefährdungen abzustellen oder zu vermindern.
- Vergeben Sie Verantwortlichkeiten. Delegieren Sie die Erledigung der Maßnahmen an Führungskräfte oder Beschäftigte. Aus einer Gefährdungsbeurteilung sollte klar hervorgehen, wer für welche Maßnahme verantwortlich ist.
- Setzen Sie klare zeitliche Ziele für die Umsetzung der Maßnahmen. Wenn Sie bei einer Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft vorweisen können, dass Sie durch die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen identifiziert und einen klaren Zeitplan für die Umsetzung von Maßnahmen erarbeitet haben, ist dies in jedem Fall für die Berufsgenossenschaft sehr überzeugend.



- Kontrollieren Sie die Umsetzung. Damit wird in vielen Unternehmen ein so genannter „Arbeitssicherheitsausschuss“ (ASA) beauftragt. Eine der wichtigsten Aufgaben ist zu überprüfen, ob Maßnahmen dem Zeitplan gemäß umgesetzt wurden.
- Kontrollieren Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen! Nachdem Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitssicherheit aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet und umgesetzt wurden, gilt es zu überprüfen, inwieweit das Ziel erreicht wurde.
- Setzen Sie sich einen Zeitpunkt zu dem die Wirksamkeit von Maßnahmen durch Sie und/oder einen Arbeitssicherheitsausschuss kontrolliert wird. Konnte die Gefährdung vermindert werden? Konnte die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos gesenkt werden? Konnten durch die Maßnahmen mögliche Auswirkungen eines Risikos vermindert werden?

## Wann gilt eine Gefährdungsbeurteilung als angemessen erstellt?

Zur Frage, wann eine Gefährdungsbeurteilung als angemessen erstellt anzusehen ist, hat die Geschäftsstelle der nationalen Arbeitsschutzkonferenz die so genannte „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ erstellt.

In dieser heißt es: Eine Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt, wenn die folgenden fünf Punkte zutreffen:

1. „Die betriebliche Gefährdungsbeurteilung im Wesentlichen durchgeführt und zutreffend bewertet wurde.“

Für Sie als Arbeitgeber bedeutet dies: Selbst, wenn Sie beim Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung Details vergessen haben, gilt sie trotzdem als angemessen durchgeführt.

2. „Wenn Maßnahmen des Arbeitgebers ausreichend und geeignet sind.“

Hier kommt es auf die Anzahl und die Qualität von Maßnahmen an.

- **Anzahl von Maßnahmen:** Es genügt also nicht, Beschäftigte einmal durch eine Mitarbeiterunterweisung auf potenzielle

Gefährdungen hinzuweisen. Diese Maßnahmen würden bei einer Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft möglicherweise als nicht ausreichend betrachtet werden.

- **Qualität von Maßnahmen:** Wenn Sie beispielsweise zum Schutz vor Verbrennungen an Maschinen als einzige Maßnahme „Hautcreme ausgeben“ identifizieren, wird dies mit Sicherheit als nicht geeignet angesehen.

3. „Wenn die Wirksamkeitskontrollen durchgeführt werden.“

Dies betrifft den letzten Punkt aus dem vorherigen Absatz. Kontrollieren Sie, inwieweit Maßnahmen, die Sie durchgeführt haben, Gefährdungen wirksam vermindern oder beseitigen.

4. „Wenn die Beurteilung aktuell ist.“

Als Faustregel gilt: Die Gefährdungsbeurteilung sollte mindestens einmal im Jahr wiederholt werden. Gehen Sie dabei alle Gefährdungen durch und überprüfen Sie, inwieweit diese immer noch bestehen.

Überprüfen Sie, inwieweit möglicherweise neue Gefährdungen dazu gekommen sind. Wenn Sie beispielsweise neue Maschinen oder Geräte anschaffen, entstehen dadurch neue Gefährdungen.

5. „Wenn die Dokumentation in Form und Inhalt angemessen vorliegt.“

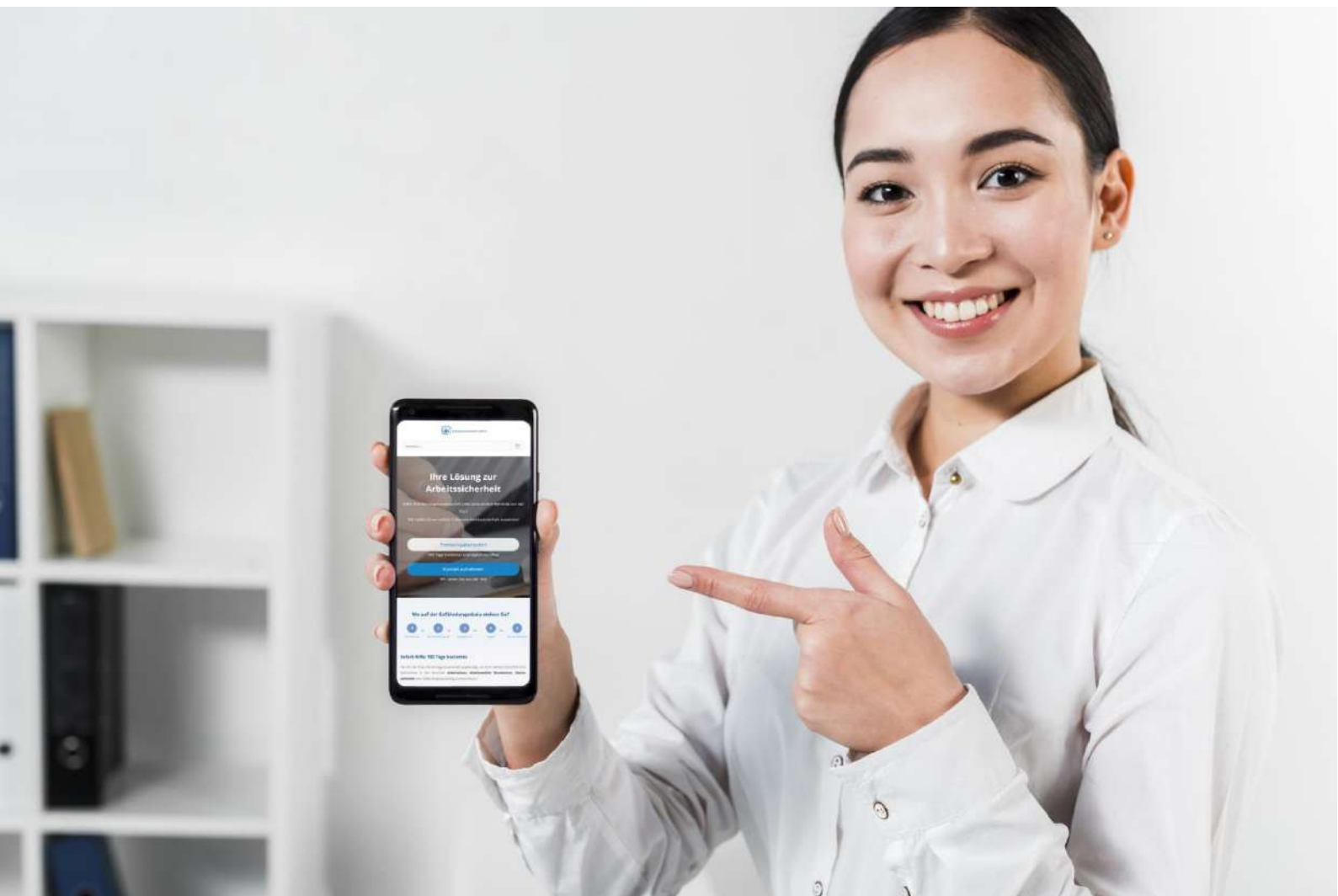
Sie sollten auf jeden Fall eine Liste von Gefährdungen und Maßnahmen vorliegen haben. Die Dokumentation über Gefährdungen und die von Ihnen getroffenen Maßnahmen sollte auf jeden Fall schriftlich/digital und bei einer Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft sofort griffbereit sein.

## Tools zum Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung

Mit den Tools von Arbeitssicherheit sofort können Sie schnell und einfach eine Gefährdungsbeurteilung erstellen.

- Sie werden Schritt für Schritt durch den Prozess geführt,
- beantworten Fragen,
- erarbeiten Maßnahmen und
- überprüfen die Wirksamkeit.

Arbeitssicherheit sofort hilft Ihnen, schnell und einfach eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.



# Gefährdungsbeurteilung BG Bau

Unternehmen der Baubranche setzen ihre Beschäftigten ungleich größeren Gefahren aus als es beispielsweise Unternehmen aus dem Bereich der Verwaltung oder des Einzelhandels tun. So können z. B. bei Abbrucharbeiten Verletzungen durch Steinschlag entstehen, Beschäftigte können von Gerüsten stürzen oder sich an offenen Leitungen einen elektrischen Schlag zuziehen. Entsprechend müssen Unternehmen der Baubranche umfangreicheren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen als andere. Dazu zählen unter anderen:

- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- die DGUV 2,
- die Biostoffverordnung (BioStoffV)
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

In ihren Ratgebern zur Gefährdungsbeurteilung weist die BG Bau darauf hin, dass jeder Unternehmer oder jede Unternehmerin seine Gefährdungsbeurteilung individuell erstellen kann. Jedoch ist es sinnvoll, sich an den Anforderungen zu orientieren, die die BG Bau an eine Gefährdungsbeurteilung stellt.

## Eine Gefährdungsbeurteilung nach den Anforderungen der BG Bau erstellen: Beispiele für besondere Gefährdungen

Beschäftigte der Baubranche unterliegen zahlreichen Gefährdungen, die Arbeitgeber\*innen in der Gefährdungsbeurteilung aufnehmen müssen. Beispielhaft sind drei davon aufgeführt.

## Absturzgefahren

Gerade auf Baustellen existieren große Gefahren durch ungesicherte Auf- und Abstiege oder Öffnungen, wie z.B. Fahrstuhlöffnungen, die (noch) nicht korrekt abgesichert wurden. Eines der Elemente einer Gefährdungsbeurteilung nach den Empfehlungen der BG Bau ist deshalb die Beurteilung von Absturzgefahren.

## Lärm und Vibrationen

Gerade Abbrucharbeiten bringen eine große Belastung durch Lärm und Vibrationen für die Beschäftigten mit sich. Hier kann es zu körperlichen Beeinträchtigungen, aber auch psychischen Belastungen wie Lärmstress kommen. Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationArbSchV) ist deshalb für Unternehmen der Baubranche verbindlich.

## Staub

Auf Baustellen sind Beschäftigte unterschiedlichen Arten von Stäuben ausgesetzt, beispielsweise Holzstaub, Gipsstaub, Blei- oder Faserstaub. Bei einer Gefährdungsbeurteilung empfiehlt die BG Bau einerseits diese Gefährdungen aufzunehmen, andererseits wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Stäuben zu erarbeiten.

Gerade in der Bauwirtschaft sind die Gefährdungen von Gewerk zu Gewerk unterschiedlich. Beschäftigte in Unternehmen aus dem Bereich des Betonbohrens und -sägens sind anderen Gefährdungen ausgesetzt als beispielsweise Glaser, Messebauer oder Zimmerer. Entsprechend weist die BG Bau darauf hin, dass eine Gefährdungsbeurteilung für die unterschiedlichen Gewerke individuell angepasst werden muss.

## Empfehlungen der BG Bau zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf besondere Gefährdungen

Gerade Beschäftigte der Bauwirtschaft sind sogenannten „besonderen Gefährdungen“ ausgesetzt, die sich beispielsweise durch das manuelle Heben, Halten, Tragen von Lasten oder durch stark beanspruchende manuelle Arbeitsprozesse ergeben. Zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung empfiehlt die BG Bau deshalb, besonders Augenmerk auf folgende besondere Gefährdungen zu legen:

- manuelles Heben, Halten und Tragen von Lasten,
- manuelles Ziehen und Schieben von Lasten,
- manuelle Arbeitsprozesse,
- Ausübung von Ganzkörperkräften,
- Körperfortbewegung und
- Körperzwangshaltung.

Die Empfehlungen der BG Bau zur Gefährdungsbeurteilung werden in der Online-Gefährdungsbeurteilung von Arbeitssicherheit-sofort abgedeckt. Als Unternehmen erhalten Sie 90 Tage lang ein Zertifikat über die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Mitarbeiterunterweisungen sowie zur Erstellung einer Online-Gefährdungsbeurteilung kostenlos.

**Arbeitssicherheit-sofort** versteht sich als Partner für Unternehmen im Baugewerbe, die eine Gefährdungsbeurteilung nach den Maßgaben der BG Bau erstellen möchten und die ihre Beschäftigten effektiv vor Gefahren schützen wollen.

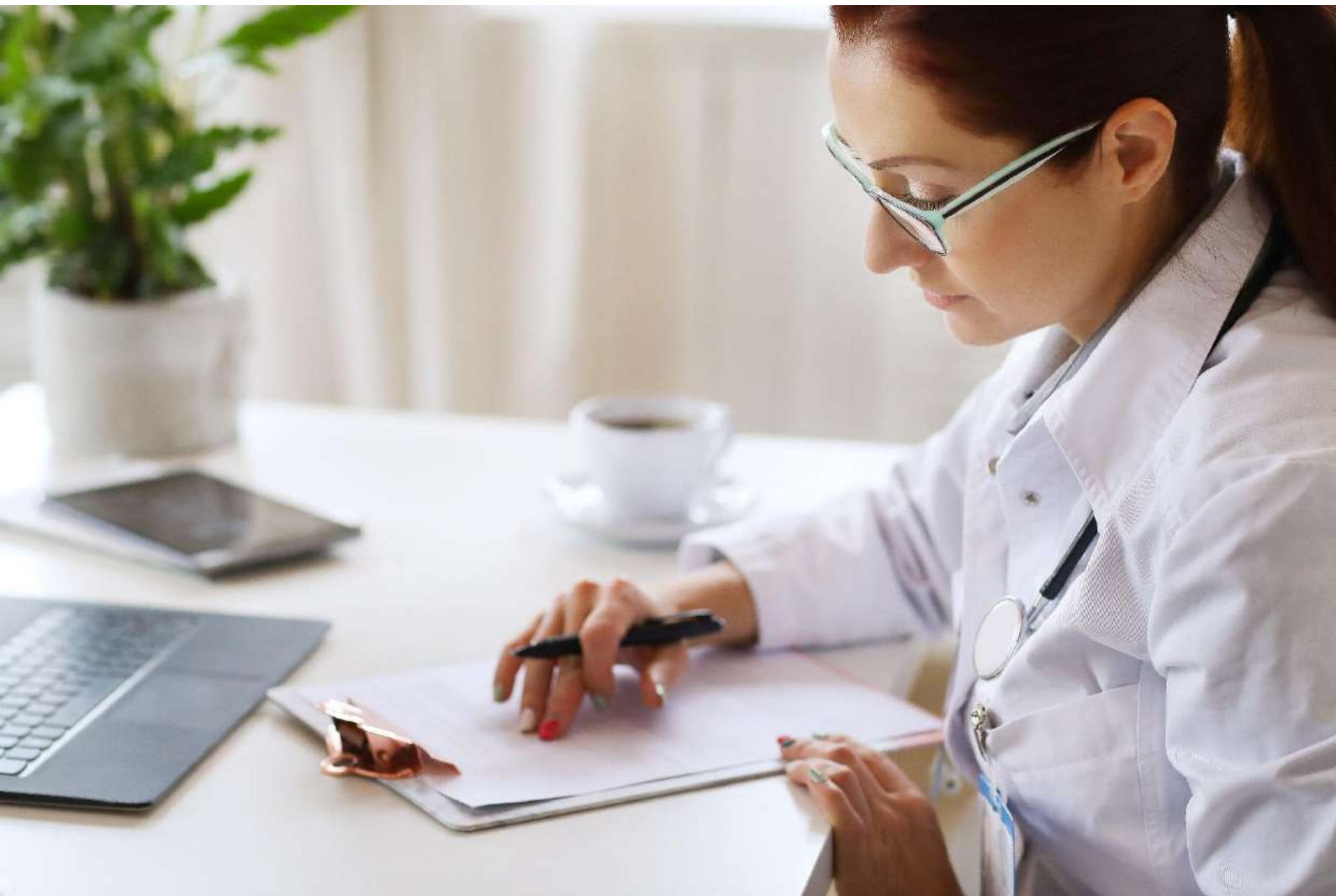
## Richtlinien der BG Bau zur Gefährdungsbeurteilung

### beachten: So geht es

Mit der Gefährdungsbeurteilung von Arbeitssicherheit-**sofort** können Sie als Unternehmen der Baubranche schnell und einfach die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Bei einer Kontrolle durch die BG Bau können Sie eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung vorlegen. Das Onlinetool unterstützt Sie dabei, die Gefährdungen zu identifizieren, Maßnahmen zur Überwindung dieser Gefährdungen zu erarbeiten und Verantwortliche zu bestimmen, die die Sicherheitsmaßnahmen umsetzen.

Falls Ihnen eine Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft ins Haus steht, erhalten Sie von uns schnelle Hilfe. Wir unterstützen Sie dabei, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die den Vorgaben der DGUV-Vorschrift 2 entspricht. Wir helfen Ihnen, Arbeitsschutzbetreuung schnell, einfach und rechtssicher umzusetzen.





## Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Ihrem Unternehmen fehlt die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung? Sie sollen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen? Erfahren Sie, was dahintersteckt und wie Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen können.

# Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung gehört zu den wichtigsten gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen für Arbeitgeber. Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) müssen bereits Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nachweisen.

- Doch was bedeutet das genau?
- Welche Möglichkeiten und Ausnahmen gibt es?
- Und was müssen Sie als Unternehmer jetzt wissen?

In diesem Artikel erfahren Sie es.

## Was ist die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung?

Der Gesetzgeber verlangt von Unternehmen, dass sie ihren Beschäftigten einen sicheren Arbeitsplatz gewähren. Eine der wichtigsten vorgeschriebenen Maßnahmen dazu ist die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (BuS-Betreuung).

Die betriebsärztliche und die sicherheitstechnische Betreuung ist eine nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) vorgeschriebene Maßnahme, mit der Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen vermieden werden sollen.

## Braucht mein Unternehmen eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung?

Ja. Die BuS-Betreuung ist eine Pflicht, die bereits Unternehmen mit nur einem Mitarbeiter betrifft. Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, Mitarbeitenden in kleinen Unternehmen das gleiche Maß an Arbeitssicherheit zu gewährleisten wie in großen. Das stößt naturgemäß an Grenzen.

*Ein Friseur mit zwei Beschäftigten kann nicht die gleichen Anstrengungen*

*unternehmen wie ein großer Konzern. Deshalb gibt der Gesetzgeber Unternehmen die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Betreuungsformen zu wählen.*

## BuS-Betreuung für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten

Unternehmen und Betriebe mit 50 und mehr Beschäftigten müssen als betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung die Form der sogenannten „Regelbetreuung“ wählen. Sie setzt sich aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung zusammen. Was bedeutet das?

### **Grundbetreuung**

In der Grundbetreuung müssen Unternehmen und Betriebe mit mehr als fünfzig Beschäftigten

- einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich bestellen,
- konkrete Aufgaben für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit definieren und schriftlich vereinbaren sowie
- regelmäßige Einsatzzeiten definieren.

Bei einer Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft sind diese Unterlagen vorzulegen. Daneben gibt es den sogenannten betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Was bedeutet das?

### **Betriebsspezifische Teil der Betreuung**

Jedes Unternehmen ist in seinen Tätigkeiten und den Gefährdungen für Beschäftigte individuell. Entsprechend individuell wird zwischen Unternehmen und den Verantwortlichen für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung konkret vereinbart, in welchem Bereich wie oft welche Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden. Diese Festlegung wird regelmäßig – in der Regel mindestens einmal jährlich – überprüft.

## Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Betrieben mit zehn bis fünfzig Beschäftigten

Betriebe mit mehr als zehn, aber weniger als fünfzig Beschäftigten, haben eine Auswahlmöglichkeit. Sie können die gleiche Regelbetreuung wählen, die für Unternehmen ab 50 Beschäftigten vorgeschrieben ist.

Der Gesetzgeber ist sich aber bewusst, dass dies für Unternehmen mit weniger als fünfzig Beschäftigten häufig zu komplex ist. Entsprechend können Unternehmen eine alternative bedarfsorientierte Betreuung wählen. Was genau heißt das?

### Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus folgenden Elementen:

- Wie in der Regelbetreuung auch müssen ein Betriebsarzt sowie eine Fachkraft Arbeitssicherheit schriftlich bestellt werden.
- Im Vergleich zur Regelbetreuung müssen jedoch keine konkreten Aufgaben für Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure beziehungsweise einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vereinbart werden.
- Regelmäßige Motivations- und Informationsmaßnahmen sowie Fortbildungen können die Regelbetreuung ersetzen.

Unternehmen können eigenverantwortlich über Notwendigkeit und Ausmaß der externen Beratung entscheiden. Achtung! Es gibt Ausnahmen in der DGUV 2 für spezifische Branchen.

### Wichtige Voraussetzung für die alternative bedarfsorientierte Betreuung

Es gibt eine wichtige Voraussetzung, damit eine alternative bedarfsorientierte Betreuung möglich ist. Der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin muss aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden sein. Das führt dazu, dass beispielsweise zwei Unternehmen mit fünfundzwanzig Beschäftigten unterschiedliche Modelle wählen müssen:

- Der Handwerksbetrieb, der von einem Meister selbst geleitet wird und fünfundzwanzig Mitarbeiter hat, kann eine alternative bedarfsorientierte Betreuung wählen. Grund: Der Unternehmer ist aktiv in das Tagesgeschehen eingebunden.
- Die Filiale eines großen ausländischen Konzerns muss – auch wenn sie als eigenständige GmbH organisiert ist – die Regelbetreuung wählen, weil es keinen Unternehmer gibt, der aktiv in das Tagesgeschehen eingreift.

## Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung online

**Arbeitssicherheit- sofort** bietet Unternehmen mit 10 bis 50 Beschäftigten schnell und einfach die Möglichkeit, eine alternative bedarfsorientierte Betreuung auszuwählen.

Die schriftliche Bestellung der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung erfolgt online.

Regelmäßige Motivations- und Informationsmaßnahmen sowie regelmäßige Fortbildungen werden durch eine Online-Akademie sichergestellt.

Auch die alternative bedarfsorientierte Betreuung entbindet Unternehmen nicht von der Pflicht, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Mit Arbeitssicherheit- sofort lässt sich die Gefährdungsbeurteilung online sehr einfach erstellen.

## Sicherheitstechnische und betriebsärztlichen Betreuung von Betrieben mit bis zu zehn Beschäftigten

Auch Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten (dies kann beispielsweise ein Steuerberater mit einer halbtägig beschäftigten Aushilfe sein) kann die Regelbetreuung wählen. Diese ist etwas weniger intensiv als bei Unternehmen mit mehr als fünfzig Beschäftigten (so gibt es beispielsweise keine festen Einsatzzeiten von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit), trotzdem ist die Logik der Regelbetreuung die gleiche wie bei größeren Unternehmen. Viel häufiger wählen kleine Unternehmen eine bedarfsorientierte Betreuung durch Kompetenzzentren.

- Bei der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und

sicherheitstechnische Betreuung stehen Motivations- und Informationsmaßnahmen im Mittelpunkt.

- Unternehmen entscheiden, wann und zu welchen Anlässen sie eine Betreuung durch ein Kompetenzzentrum wünschen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin sich zu Fragen rund um den Arbeitsschutz beraten lassen möchte.
- Auch gibt es definierte Anlässe, zu denen eine bedarfsorientierte Betreuung vorgeschrieben ist.

Wie bei Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitenden ist auch hier eine zwingende Voraussetzung, dass der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist.

## Sicherheitstechnische betriebsärztliche Betreuung durch Arbeitssicherheit-sofar

Arbeitssicherheit-sofar bietet die Möglichkeit, eine alternative bedarfsorientierte Betreuung schnell, einfach und kosteneffizient digital abzubilden.

- Unternehmen können einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit – wie vom Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) vorgeschrieben – bequem und einfach online abschließen.
- Sie können eine Gefährdungsbeurteilung online durchführen und damit ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.
- Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei Arbeitssicherheit-sofar in Form eines Kompetenzzentrums zusammen. Damit sind die Dienstleistungen sowohl für Kleinstunternehmen als auch für Unternehmen mit bis zu fünfzig Mitarbeitenden nutzbar.

Wenn Sie Informationen oder ein Beratungsgespräch wünschen, stehen unsere Experten Ihnen zur Verfügung. Mit der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung von Arbeitssicherheit-sofar gehen Sie keinerlei Risiko ein. So wie Sie es von Onlineanbietern kennen, können Sie die Dienstleistungen jederzeit kündigen.

# Betriebsarzt bestellen - so geht es

Spätestens seitdem 2011 die DGUV 2 in Kraft getreten ist, ist jedes Unternehmen, welches mindestens eine Person beschäftigt, dazu verpflichtet einen Betriebsarzt zu bestellen.

- Warum Sie das tun müssen,
- was genau der Betriebsarzt in Ihrem Unternehmen macht und
- wie sich die Betreuungsform auf die Aufgaben auswirkt,

erklären wir Ihnen jetzt. Außerdem verraten wir, wie Sie sich eine langwierige Suche mit ermüdenden Verhandlungen sparen können und sofort zu Rechtssicherheit gelangen.





## Darum brauchen Sie einen Betriebsarzt

Der Gesetzgeber schreibt es vor, um gleichartig sichere Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer zu gewährleisten. Sofern Sie auch nur einen einzigen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigen, müssen Sie einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen.

## Warum müssen Sie einen Betriebsarzt bestellen?

Die sogenannte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung ist laut der DGUV 2 festgeschrieben und unerlässlich.

- Dies wird übrigens auch von den zuständigen Berufsgenossenschaften regelmäßig und teilweise sogar unangemeldet überprüft.
- Wenn Sie negativ aufgefallen sind, weil Sie keinen Betriebsarzt bestellt haben, ist es Zeit aktiv zu werden.
- Ansonsten drohen Ihnen empfindliche Bußgelder oder im schlimmsten Fall die Geschäftsschließung!

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz, dem Arbeitsschutzgesetz und der DGUV 2. Darin wird festgehalten, dass ein Betriebsarzt zu bestellen ist. Aber wer kann ein Betriebsarzt sein?

Tatsächlich ist nicht jeder Arzt qualifiziert. §3 DGUV 2 regelt, dass es sich um einen Mediziner mit arbeitsmedizinischer Fachkunde handeln muss. Diese Fachkunde kann über Fortbildungen erworben werden. Im Zweifel entscheidet die Ärztekammer über die Eignung eines Arztes.



## Was macht Ihr bestellter Betriebsarzt?

### **Der Aufgabenbereich des Betriebsarztes ist breit**

Zusammenfassend könnte man sagen: Er oder sie kümmert sich um die Förderung und Erhaltung der Gesundheit Ihrer Mitarbeiter. Dabei liegt das Augenmerk unter anderem darauf, dass Krankheiten und Unfälle vermieden werden, um die Arbeitsfähigkeit langfristig zu erhalten und Ausfälle zu vermeiden.

Der Betriebsarzt betrachtet den Betrieb in seiner Gesamtheit und beschaut Arbeitsräume, Arbeitsgestaltung und Arbeitsabläufe. Außerdem wird er analysieren,

- welchen physikalischen (körperlichen),
- chemischen (falls vorhanden) und
- biologischen Einflüssen

Ihre Mitarbeiter tagtäglich ausgesetzt sind. Ein weiterer entscheidender Punkt ist die Beratung hinsichtlich der Arbeitsgeräte und der einzelnen Abläufe im Unternehmen. Der Betriebsarzt stellt darüber hinaus sicher, dass die Mitarbeiter entsprechend qualifiziert und eingewiesen sind.

Der Betriebsarzt übernimmt auch medizinische Behandlungen und Untersuchungen, wie zum Beispiel arbeitsspezifische Impfungen. In manchen Branchen ist eine arbeitsmedizinische Untersuchung regelmäßig Pflicht.

### **Beratende Tätigkeit – ein Helfer für Sie**

Natürlich arbeitet der Arbeitsmediziner nicht im Stillen für sich, sondern in Kooperation mit der Geschäftsleitung. Es wird gemeinsam geschaut, an welchen Stellen sich Maßnahmen zum Gesundheitsschutz etablieren lassen können. Somit haben Sie mit Ihrem Betriebsarzt einen fachkundigen Berater für alle Fragen zum Thema Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit an Ihrer Seite.

## Konkret: Die Aufgaben Ihres bestellten Betriebsarztes in den unterschiedlichen Betreuungsmodellen

Die genauen Aufgabenbereiche des Betriebsarztes sind im ASiG und der DGUV 2 geregelt. In den verschiedenen Betreuungsformen nimmt der Arbeitsmediziner jeweils eine leicht veränderte Rolle ein, wobei seine Aufgaben sich auch in vielen Bereichen überschneiden.

Was genau der Betriebsarzt in Ihrem Betrieb tun wird, hängt von Ihrer Branche, dem Status-Quo und den individuellen Umständen ab. Welche Aufgaben er im Normalfall übernimmt, erklären wir hier.

### Regelbetreuung bei Betrieben mit bis zu 10 Mitarbeitern - Anlage

#### 1

Hier nimmt der Betriebsarzt eine beratende Funktion bei der Gefährdungsbeurteilung ein und berät die Geschäftsleitung bezüglich möglicher Maßnahmen, um den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit zu erhöhen.

Bezüglich der anlassbezogenen Betreuung kommt es auf branchenspezifische Aspekte an. Ein Chemikalien-Handel wird mehr Betreuung benötigen als eine Online-Marketing Agentur. Betreuungsformübergreifend sind weitere Gründe für ein Tätigwerden des Betriebsarztes:

- Bei grundlegenden Umgestaltungen des Arbeitsbereichs, der Arbeitsabläufe oder der Arbeitsmittel
- Wenn es das Gesetz für einen Einzelfall vorsieht
- Bei Suchterkrankungen, die ein gefahrloses Arbeiten gefährden
- Wenn gesundheitliche Beschwerden gehäuft auftreten
- Bei der Eingliederung von Behinderten
- Bei posttraumatischen Belastungserscheinungen

## Regelbetreuung bei Betrieben über 10 Mitarbeitern - Anlage 2

Auch hier hilft er, die Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Darüber hinaus liefert er aber auch Input bezüglich Verhältnisprävention und Verhaltensprävention. Dazu gehören beispielsweise

- fachgerechte Unterweisungen,
- Aufklärungen über arbeitsmedizinisch relevante Gefahren und
- Beratung der Mitarbeiter.

Außerdem wird Ihr bestellter Betriebsarzt regelmäßig hinzugezogen, wenn es im laufenden Betrieb zu einem Unfall gekommen ist. Aber auch die Dokumentation, Mitwirkung an betrieblichen Besprechungen gehören zu seinem Aufgabenbereich.

Im betriebsspezifischen Teil ist es seine Pflicht besondere Gefahren für die Gesundheit rechtzeitig zu erkennen, betriebliche Entwicklungen zu beobachten und auch externe Einflüsse zu prüfen.

## Alternative bedarfsorientierte Betreuung bei Betrieben mit bis zu 50 Mitarbeitern - Anlage 3

Bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind Sie selbst für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Der Arbeitsmediziner wird nur bei Ihrem Kooperationspartner bestellt, sofern Sie selbst nicht weiterwissen, Fragen haben oder das Gesetz es vorsieht. Mögliche Gründe sind:

- Die Errichtung neuer Betriebsanlagen
- Grundlegenden Änderungen im Betrieb
- Zur Untersuchung von Unfällen

Im Zuge Ihrer Schulungsveranstaltung werden drei Einheiten zum Thema Arbeitsmedizin abgehalten. Dort werden Sie über Berufskrankheiten, den Umgang mit Arbeitsunfällen und vieles mehr aufgeklärt.

## Betriebsarzt bestellen: Wie mache ich das?

Einen Betriebsarzt zu finden gestaltet sich nicht immer ganz einfach. Und vor allem, wenn die Berufsgenossenschaft Sie bereits angemahnt hat, ist Eile geboten. Sie könnten sich im Internet über Berufsärzte in Ihrer Umgebung bemühen, eine mühsame Suche über sich ergehen lassen, sich mehrere Angebote einholen, in Verhandlungen einsteigen und schlussendlich einen Betreuungsvertrag schließen.

Grundsätzlich ist das so möglich. Dabei ist aber auf die gesetzlich normierte Schriftform über die Bestellung zu achten... Das geht für Sie auch deutlich stressfreier:

### **Die Lösung: Arbeitssicherheit- sofort übernimmt alles...**

Wir von Arbeitssicherheit- sofort kennen das Problem und haben es schon für viele Unternehmen gelöst. Innerhalb weniger Stunden können wir Ihnen die Bestellung eines Betriebsarztes zertifizieren, sodass Sie schnell und einfach Rechtssicherheit gegenüber Ihrer Berufsgenossenschaft erlangen können. Wir sind Ihr Ansprechpartner in Sachen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Rechtssicherheit!

# Alternative bedarfsorientierte Betreuung: Eine Einführung

Seit 2014 nimmt der Gesetzgeber auch kleinste Betriebe – ab einem sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter – in die Pflicht, den gesetzlichen Anforderungen zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gerecht zu werden. Dementsprechend sind diesbezügliche Kontrollen durch die Berufsgenossenschaften keine Seltenheit. Allzu oft sieht man sich als „Erwischter“ mit der Frage konfrontiert: Was soll ich jetzt tun?

Wir erklären Ihnen, welche Betreuungsformen die Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 2) vorsieht, welche Form für wen interessant ist und was es mit der alternativen bedarfsorientierten Betreuung auf sich hat.

Am Ende haben wir für Sie eine Liste mit Vor- und Nachteilen der alternativen bedarfsorientierten Betreuung zusammengestellt. Wir erklären Ihnen, wie Sie den rechtlichen Anforderungen sofort entsprechen können – ganz ohne langwierige Schulungen.

## Welche Betreuungsformen gibt es in der Arbeitssicherheit?

Beginnen wir bei den rechtlichen Grundlagen: Welche Betreuungsformen sieht der Gesetzgeber vor? Im groben lassen sich aus der Unfallverhütungsvorschrift DGUV 2 drei Betreuungsformen ableiten.

1. Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Vollzeit-Beschäftigten (oder 20 Teilzeitbeschäftigten)
2. Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten
3. Alternative bedarfsorientierte Betreuung für Betriebe mit maximal 50 Beschäftigten

Folglich kommt für Unternehmen, die mehr als 50 Beschäftigte haben nur eine Regelbetreuung in Frage.

## Was ist die alternative bedarfsorientierte Betreuung?

In diesem Artikel beschäftigen wir uns aber speziell mit der dritten Alternative, nämlich der alternativen bedarfsorientierten Betreuung. Diese ist nur für Unternehmen zulässig, die maximal 50 Mitarbeiter haben und bestimmten Branchen angehören. Welche das sind, erfahren Sie gleich. Teilweise kommt es auch auf regionale Gegebenheiten an, wobei Sie sich hier bei Ihrem zuständigen Dachverband informieren sollten.

- Die alternative bedarfsorientierte Betreuung bietet Ihnen zusätzliche Flexibilität in Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- Eine externe Gefahrenbeurteilung ist nicht mehr erforderlich und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder ein Betriebsarzt muss nur bei Notwendigkeit beim Kooperationspartner bestellt werden.
- Sie haben dafür die Verantwortung, dass die Maßgaben bezüglich Arbeitsmedizin (Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung) und Arbeitssicherheit eingehalten werden.

Das nimmt mitunter viel Zeit in Anspruch und bedeutet ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeitern! Diese Flexibilität und Freiheit haben aber ihren Preis. Um überhaupt an der alternativen Betreuung teilnehmen zu können, müssen nämlich von vornherein bestimmten Anforderungen gegeben sein.

## Schritt-für-Schritt: Was für die alternative bedarfsorientierte Betreuung nötig?

Um die alternative bedarfsorientierte Betreuung im eigenen Betrieb zu etablieren, müssen Sie bzw. die Unternehmensleitung an einer Schulung teilnehmen und sich in Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes fortbilden.

- Diese Fortbildungen werden von Kooperationspartnern der BGW übernommen und erfolgen auf Grundlage eines vertraglichen Verhältnisses (Betreuungsvertrag).
- Im Bedarfsfall ist Ihr Kooperationspartner Ihre Anlaufstelle für die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines



Betriebsarztes.

Die Schulung an sich besteht meist aus 6 Einheiten zu je 45 Minuten. Haben Sie diese Schulung absolviert, können Sie sich eine Zeit lang zurücklehnen, wobei Sie mindestens alle 5 Jahre eine Fortbildungsveranstaltung besuchen müssen, um die gesetzlichen Anforderungen für die alternative Betreuungsform zu erfüllen.

Danach ist es Ihre Aufgabe, sich um die Gefahreneinschätzung zu kümmern, Sicherheitskonzepte zu entwickeln und den Pflichten aus der DGUV und dem ASiG gerecht zu werden!

**Achtung: Sie sollten die Betreuungsform früh genug planen!**

Bei einer Betriebsrevision durch die Berufsgenossenschaft reicht es nicht aus, sich bei einem Kooperationspartner zu einem Seminar anzumelden. Die alternative bedarfsorientierte Betreuung ist nämlich erst zulässig, sobald Sie die Schulung erfolgreich absolviert haben.

Und je nach Veranstaltungstermin oder bürokratischen Hürden und Verzögerungen kann es einige Zeit dauern, bis Sie Rechtssicherheit durch Qualifikation erlangen... Bis dahin sind Sie gezwungen die Regelbetreuung zu praktizieren. Wenn Ihnen die Berufsgenossenschaft schon auf den Versen ist, ist Eile geboten, den Anforderungen möglichst sofort gerecht zu werden. Ansonsten drohen empfindliche Bußgelder oder Maßnahmen!

## Für wen steht die alternative bedarfsorientierte Betreuung zur Auswahl?

Wie bereits oben angedeutet, steht nicht jedem Betrieb die Möglichkeit dieser Betreuungsform offen. Nur spezielle Branchen sind vorgesehen. Zulässig ist die alternative bedarfsorientierte Betreuung beispielsweise für:

- Friseure
- Arztpraxen, Apotheken, sowie tier- und zahnmedizinische Einrichtungen
- Therapie-Praxen (z.B. Physio-Therapeut)
- Beauty und Wellness-Salons (z.B. Nagelstudios etc.)

- Bildung, Beratung und Betreuung
- Kinderbetreuung (Kitas) und Pflegeeinrichtung (Altenheim)
- Schädlingsbekämpfer

Sollte Ihr Unternehmen in einem dieser Bereiche tätig sein, haben Sie höchstwahrscheinlich die Möglichkeit die alternative bedarfsorientierte Betreuung zu praktizieren. Doch sollten Sie noch auf weitere Dinge achten, um nicht unwissend auf hohe Kosten und eine Rechtsunsicherheit zuzusteuern.

## Was gibt es zu beachten?

Die gesetzliche Grundlage für die alternative bedarfsorientierte Betreuung sieht in DGUV Vorschrift 2 Anlage 3 vor, dass diese spezielle Betreuungsform im Vorfeld schriftlich mit dem Kooperationspartner vereinbart werden muss.

Beachten Sie dabei unbedingt, dass eine reine Teilnahmebescheinigung an den Motivations- und Informationsveranstaltungen nicht ausreichend ist und Ihnen Bußgelder drohen! §2 und §5 ASiG sprechen davon „eine Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen“.

Dementsprechend sind Sie in der Pflicht, die Schriftform für die Bestellung – zumindest die Ihres Kooperationspartner als Ansprechpartner bei Bedarf – zu wahren.

## Wann besteht bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung Bedarf für „externe“ Betreuung?

Es stellt sich die Frage: Wann müssen Sie sich an Ihren Kooperationspartner wenden? Es gibt zwei Fälle:

1. Sie haben Fragen bezüglich Arbeitssicherheit oder Gesundheitsschutz oder sind sich bei bestimmten Aspekten unsicher
2. Ein gesetzlich normierter Fall aus der DGUV tritt ein

In beiden Fällen sollten Sie sich Hilfe zur Hand holen. Sie tragen eine große Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten. Bei Unsicherheiten und ungeklärten Fragestellungen, kann es entscheidend sein, sich eine fachkundige und auf viel Erfahrung beruhende Meinung einzuholen.

## Vor- und Nachteile der alternativen bedarfsorientierten Betreuung

Soweit so gut. Aber was bedeutet das nun konkret für Sie? Welche Vor- und auch Nachteile ergeben sich bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung? Wir haben es Ihnen übersichtlich aufgelistet:

### Vorteile

- Entscheidungsfreiheit bezüglich Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes im eigenen Unternehmen (viel Eigeninitiative möglich)
- Starker Firmenbezug durch Näheverhältnis der Geschäftsführung zu den Mitarbeitern
- Individuelle Maßnahmen können leichter und schneller erkannt werden

### Nachteile

- Sie sind vertraglich an Ihren Kooperationspartner gebunden
- Die Betreuung kostet laufend Geld durch Betreuungsvertrag mit teilweise hohen Zusatzgebühren für Spezialleistungen
- Es dauert, bis Sie sich für diese Betreuungsform qualifiziert haben – dementsprechend müssen Sie bis dahin sowieso die Regelbetreuung etablieren, um den Anforderungen der Berufsgenossenschaft gerecht zu werden
- Zusätzliche zeitliche Belastung durch Schulungen, Fortbildungen und Aufgaben im Unternehmen (Gefahrenbeurteilung usw.)
- Große Verantwortung (menschlich und rechtlich) gegenüber Ihren Mitarbeitern – Schadensersatzansprüche gegen Sie sind bei Fehlern möglich

## Die clevere Lösung: Arbeits- und Rechtssicherheit sofort!

Wie Sie sehen, hat die alternative bedarfsorientierte Betreuung nicht nur Vorteile, sondern auch erhebliche Nachteile für Sie. In der Gesamtschau muss man feststellen, dass im Normalfall eine Regelbetreuung zufriedenstellender für alle Parteien ist. Wir von Arbeitssicherheit-sofort kümmern uns um alle Anforderungen und garantieren Ihnen Rechtssicherheit – und zwar sofort. Wie läuft das ab?

Sie erhalten von uns ein Zertifikat, welches Ihnen gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft folgende Aspekte bescheinigt:

- die Ernennung der gesetzlich vorgeschriebenen fünf Betriebsbeauftragten,
- die schriftliche Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie
- eine Gefahrenanalyse und fachkundige Beratung.

Das ist für Sie der schnellste, einfachste und sicherste Weg zu mehr Arbeits- und Rechtssicherheit.

## Fachkraft für Arbeitssicherheit: Das müssen Sie wissen

Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen ist einfacher als Sie denken. In diesem Artikel erklären wir Ihnen, wie es geht. Sie lernen das Aufgabengebiet einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kennen. Und wir verraten Ihnen, wie Sie ganz schnell Rechtssicherheit gegenüber Ihrer Berufsgenossenschaft erlangen, indem Sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen.



## Was ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Bei einer Fachkraft für Arbeitssicherheit handelt es sich um einen externen Berater (die männliche Bezeichnung schließt die weibliche mit ein), der Ihrem Unternehmen zur Seite steht. Er kümmert sich um Fragen, die sich mit dem Thema Arbeitssicherheit, betrieblicher Gesundheitsschutz und Arbeitsplatzgestaltung befassen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat eine spezielle Ausbildung bei einem anerkannten Partner der Berufsgenossenschaften absolviert und sich dementsprechend die nötige sicherheitstechnische Fachkunde angeeignet. Für eine gesetzeskonforme Sicherstellung der Arbeitssicherheit arbeitet die FaSi oft an der Seite eines Betriebsarztes.

### **Beachten Sie!**

Sie können nicht sich selbst oder einen beliebigen Mitarbeiter einfach formal zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen. In den meisten Fällen macht es also Sinn, sich einen externen Dienstleister ins Haus zu holen, der sich auf die Arbeitssicherheit spezialisiert hat.

## Was macht die Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit kümmert sich um den Arbeitsschutz, den Gesundheitsschutz und die Arbeitsgestaltung. Im Wesentlichen besteht seine / ihre Aufgabe darin, gemeinsam mit Unternehmen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Hierzu schaut sich die Fachkraft für Arbeitssicherheit den gesamten Ablauf und Ihr Unternehmen an. Dabei werden organisatorische, sowie technische Gesichtspunkte betrachtet und anschließend sinnvoll verknüpft.

Es geht darum, potenzielle Gefahrenquellen frühzeitig zu erkennen und Lösungen zu entwickeln, die dazu beitragen, dass sich die Gefahr möglichst nicht realisiert. In oberster Instanz bleiben Sie der Entscheider. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit steht Ihnen in beratender Funktion zur Seite und entwickelt gemeinsam mit Ihnen Konzepte und Maßnahmen, die anschließend umgesetzt werden können.

## Warum eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen?

Warum sollten Sie als Unternehmen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen? Es gibt zwei sehr überzeugende Gründe, warum Sie keinesfalls auf die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit verzichten können.

### Sie sind gesetzlich verpflichtet

Aus dem Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 sind Sie als Arbeitgeber dazu verpflichtet, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen, sobald Sie auch nur einen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigen. Das hat den Hintergrund, dass jeder Mitarbeiter – auch wenn es nur eine Person ist – das Anrecht auf einen sicheren Arbeitsplatz hat.

- Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird übrigens regelmäßig und tendenziell immer häufiger durch die zuständige Berufsgenossenschaft überprüft.
- Sollte sich herausstellen, dass Sie Ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, drohen empfindliche Strafen und im schlimmsten Fall sogar die Schließung der Geschäftsstätte.
- Um diesem „ultima ratio“ (extremsten Mittel) zu entgehen, bekommen Sie zumeist eine Frist gesetzt, wobei diese auf Grund des hohen Schutzgutes – Leben und Gesundheit – knapp bemessen ist.

**Handeln Sie im Optimalfall vorher!** Sollten Sie bereits aufgefallen sein, sorgen Sie schnellstmöglich dafür, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen – wie das am besten geht, erfahren Sie am Ende.



## Arbeitsschutz ist Betriebsschutz

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen gibt es einen betriebswirtschaftlichen Vorteil: Es ist essenziell für Ihr Unternehmen, dass die Ausfallzeiten von Mitarbeitern geringgehalten werden.

- Unzureichende Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz führen zu Arbeitsunfällen, die anschließend der Grund für Ausfälle und Personalmangel sind.
- Gesunde Mitarbeiter sind ein hohes Gut.
- Eine vorbildliche Arbeitssicherheit macht Ihr Unternehmen außerdem attraktiver für Bewerber. Niemand möchte gerne an einem unsicheren Platz arbeiten.

## Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen: Die häufigsten Fragen

In Unternehmen herrscht häufig Unklarheit über die Bestimmungen aus dem Arbeitsschutzgesetz und der DGUV Vorschrift 2. Entsprechend treten bestimmte Fragen immer wieder auf. Deshalb haben wir Ihnen eine kurze Übersicht über die häufigsten Fragen zum Thema „Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen“ erstellt und möglichst kurze, stichhaltige Antworten gegeben.

### Wer benötigt eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Die DGUV Vorschrift 2 besagt, dass jedes Unternehmen, welches einen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigt, dazu verpflichtet ist, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen. Jedoch sieht diese Vorschrift in bestimmten Fällen Sonderbetreuungsmodelle vor. Für diese können Sie aber nur qualifiziert sein, wenn Sie weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und die Voraussetzungen des sog. „Unternehmermodells“ erfüllen.

### Was kostet eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Wie bereits angedeutet, gibt es Möglichkeiten der Sonderbetreuung. Eine dieser zwei Variante ist, dass man sich selbst oder einen Mitarbeiter an einer Weiterbildung bei einem Partner der Berufsgenossenschaft teilnimmt / teilnehmen lässt. Wenn Sie diesen Weg einschlagen, fallen schnell Kosten im Bereich von bis zu 4.500 Euro an – sehr kostspielig vor allem für kleine Unternehmen. Entscheiden Sie sich für eine „Fernweiterbildung“, so schmälern sich die Kosten auf knapp über 1.000 Euro.

Die meist effizientere Variante ist, dass Sie sich externe Hilfe holen. Hier kommt es nun darauf an, für welchen Anbieter Sie sich entscheiden. Es werden Stundenlöhne zwischen 20 und 100 Euro verlangt, wobei auch die Qualität der Beratung schwankend ist. Einen guten Anbieter auf Anhieb zu finden, kann sich je nach Standort oder Gewerbe schwieriger gestalten, als man annehmen möchte. Die Betreuungszeiten, die der Gesetzgeber vorsieht, sind nach Mitarbeitern und anderen Faktoren gestaffelt ebenfalls in der DGUV Vorschrift 2 zu finden.

## Wie werde ich eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Um sich für die Fortbildung zur FaSi zu qualifizieren benötigen Sie einen Ingenieurstitel oder einen Abschluss als Techniker oder Meister und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung. So soll sichergestellt werden, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die nötige Fachkunde nicht nur theoretisch kennt, sondern auch um die praktische Umsetzung weiß.

Darüber hinaus bedarf es einem externen Lehrgang, in welchem das Fachwissen zum Arbeitsschutz vermittelt wird. Dieser besteht meist aus insgesamt zehn Einheiten. Außerdem sieht die DGUV Vorschrift 2 vor, dass die FaSi regelmäßig, aber mindestens alle fünf Jahre, an einer Fortbildungsveranstaltung teilnimmt.

Wenn Sie sich selbst als Geschäftsführer als Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen möchten, dann benötigen Sie außerdem die Zustimmung Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft, da es sich dann um eine Form der Sonderbetreuung handelt.

## Was versteht man unter einer Sicherheitsfachkraft?

„Sicherheitsfachkraft“ und „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ sind Synonyme. Die Sicherheitsfachkraft ist ein betrieblicher Berater, der Sie in Fragen zur Arbeitssicherheit berät und Gefahren, bezogen auf den Ablauf und die technischen Gerätschaften in Ihrem Betrieb, bewertet.

## Wer kann zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt werden?

Wie eben schon angedeutet, ist dies der DGUV Vorschrift 2 zu entnehmen. Sie müssen sich mit einem der folgenden Titel offiziell bezeichnen dürfen:

1. Ingenieur
2. Techniker
3. Meister

Außerdem ist eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren notwendig. Wenn Sie diese Anforderungen erfüllen, können Sie sich zur Fortbildung einschreiben. Natürlich muss diese Fortbildung dann erfolgreich absolviert werden und anschließend alle 5 Jahre eine Weiterbildung besucht werden.

## Wie kann man eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen?

Sollten Sie berechtigt sein, eine Sonderbetreuungsform für Ihr Unternehmen zu beanspruchen, so können Sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit selbst ausbilden lassen und dann quasi einen „Internen“ bestellen. Das Problem ist, dass

- dieses Vorgehen relativ kostenintensiv ist,
- eine hohe Eigenverantwortung am Ende im Unternehmen selbst liegt und
- lange dauert.

Vor allem Letzteres ist alles andere als optimal, wenn Sie bereits eine Frist von der Berufsgenossenschaft gesetzt bekommen haben.

Deshalb bietet es sich an, einen externen Dienstleister zu bestellen. Das ist für sie einfacher, geht schneller und ist vor allem bei kleinen bis mittelständischen Unternehmen meistens kosteneffizienter.

Mit Arbeitssicherheit-**sofort** holen Sie sich eine umfassende Unterstützung in Fragen zur Arbeitssicherheit und vielem mehr an die Seite. Besonders praktisch: schon innerhalb weniger Stunden können wir Ihnen eine rechtsgültige Bescheinigung über die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit ausstellen.



## Rechtliche Grundlagen

Im Bereich der Arbeitssicherheit werden Sie mit vielen gesetzlichen Vorschriften und Fachbegriffen konfrontiert. Die wichtigsten erklären wir Ihnen hier kompakt und verständlich.

# Die DGUV Vorschrift 2 verständlich erklärt

Obwohl die DGUV Vorschrift 2 schon 2011 in Kraft getreten ist, wissen viele Unternehmer nicht, dass es sie gibt und was dort steht. Ehrlich gesagt sind manche Formulierungen in gewohnt juristischer Manier kryptisch gewählt und das Lesen macht nur wenig Freude.

Trotzdem ist es für Ihren Betrieb essenziell, dass Sie wissen, was Ihre gesetzlichen Pflichten sind. Bei einer Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft droht bei Nichteinhaltung ein Bußgeld oder im schlimmsten Fall sogar die Betriebsschließung.

Unwissenheit schützt bekanntermaßen nicht vor Strafe. Deshalb haben wir die grundlegenden Inhalte der DGUV 2 einfach und verständlich aufbereitet und liefern Ihnen einen Überblick über die Bestimmungen.

Es wird im Folgenden immer wieder auf Paragraphen, Anlagen und Anhänge innerhalb der DGUV 2 verwiesen. Wenn Sie etwas genauer nachschlagen möchten, können Sie dies ganz einfach bei BGW-Online tun.

## Was ist die DGUV Vorschrift 2?

Ausgangspunkt für gesetzliche Regelungen bezüglich des Arbeitsschutzes ist das Arbeitsschutzgesetz (ASiG). Hier finden sich umfassende gesetzliche Normen, die dem Mitarbeiter garantieren sollen, dass bestmöglich für seine Sicherheit gesorgt wird.

Im Endeffekt sind aber einige Normen etwas allgemein formuliert und könnten unterschiedlich ausgelegt werden. Dieser nicht vorgesehene Spielraum ist aus Sicht des Gesetzgebers inakzeptabel. Allen Beschäftigten in Deutschland steht das Recht auf einen „grundlegend abgesicherten“ Arbeitsplatz zu.

Es muss also eine allgemeine Regelung geben, die bestimmt, welche Maßnahmen genau ergriffen werden müssen, damit ein einheitlicher Schutz gewährleistet werden kann. Und genau das ist die DGUV 2: Eine Konkretisierung der Bestimmungen aus dem ASiG!

Ziele und gleichzeitig Inhalte der DGUV sind also grundsätzlich:

1. Gewährleistung eines gleichartigen Schutzes der Mitarbeiter am Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber und „Externe“ (Betriebsarzt und

Fachkraft für Arbeitssicherheit)

2. Schon ab einem Mitarbeiter ist eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung verpflichtend – jeder muss geschützt werden.
3. Modernisierung und Effizienzsteigerung durch Gefährdungsbeurteilungen – je gefährlicher der Arbeitsplatz ist, desto intensiver und umfangreicher erfolgt die Betreuung
4. Verschiedene Betreuungsmodelle angepasst an Unternehmensgröße und Bedarf

Die DGUV 2 ist also quasi eine Reform bzw. Konkretisierung des ASiG, welches das Verhältnis zwischen Unternehmer, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und im weitesten Sinne Mitarbeiter regelt.

## Die DGUV 2 regelt, was der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit tun

Schon im ersten Teil (dem s.g. allgemeinen Teil) der DGUV 2 ist die Rede von „arbeitsmedizinischer Fachkunde“ (§3) und „sicherheitstechnischer Fachkunde“ (§4).

- Hier ist geregelt, welche Qualifikationen und Voraussetzungen ein Betriebsarzt bzw. eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mitbringen muss.
- Beide arbeiten eng zusammen und unterstützen sich bei der Gefahrenbeurteilung gegenseitig durch ihre Expertise.
- Die Aufgaben werden für die einzelnen Betreuungsformen später im dritten Kapitel der DGUV 2 (den Anlagen) geregelt.

Der Einfachheit halber erläutern wir Ihnen die Grundaufgaben kompakt.

## Aufgaben des Betriebsarztes lt. DGUV 2

Die Fachkunde des Betriebsarztes bezieht sich auf den Gesundheitsschutz. Der Betriebsarzt ist dafür zuständig gesundheitliche Gefahren innerhalb des Betriebs zu erkennen. Anschließend werden auf dieser Basis eine Gefährdungsbeurteilung und gesundheitliche Risikofaktoren festgestellt. Anschließend werden Maßnahmen entwickelt, die diese Gefahren eindämmen.

## Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Wie es der Name schon sagt, ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit für Fragen bezüglich der Arbeitssicherheit zuständig. Er bzw. sie muss Gefahren erkennen, die im laufenden Betrieb durch technisch-organisatorische Zusammenhänge entstehen. Schließlich obliegt ihm die Beurteilung der Sicherheitsrisiken und die Beratung der Unternehmensführung hinsichtlich Lösungsansätzen.

## Wie ist die DGUV Vorschrift 2 aufgeteilt?

Die DGUV Vorschrift 2 besteht aus einem allgemeinen Teil, Übergangsbestimmungen und Anlagen, die Vorschriften für die Betreuungsformen je nach Betriebsgröße enthalten. Hier werden die jeweiligen Aufgaben konkretisiert und der Umfang der Grundbetreuung und Erweiterungen zu dieser konstatiert. Im Anhang finden sich abschließend noch weitere Konkretisierungen, die sich wiederum auf die Anlagen und den allgemeinen Teil beziehen.

## Welche Betreuungsmodelle sieht die DGUV Vorschrift 2 vor?

Die Betreuungsmodelle der DGUV Vorschrift 2 zu verstehen, ist nicht einfach. Wir haben für Sie kompakt die wichtigsten Informationen zusammengestellt, damit Sie schnell den Abschnitt finden, in den Ihr Unternehmen fällt. Wir haben für Sie eine Übersicht gestaffelt nach Unternehmensgröße erstellt.



## Alternative bedarfsorientierte Betreuung - Anlage 3 DGUV

### Vorschrift 2

Die alternative bedarfsorientierte Betreuung ist eine Ausnahmeform der Betreuung. Um diese praktizieren zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein:

- Sie haben nicht mehr als 50 Mitarbeiter,
- Sie haben einen Kooperationsvertrag mit einem Partner der BWG,
- Sie haben eine Schulung besucht und

kümmern sich soweit selbst um die Gefährdungsbeurteilung sowie arbeitssicherheitsrelevante Maßnahmen und bekommen bei Bedarf „externe Hilfe“ von Ihrem Kooperationspartner.

## Regelbetreuung bei weniger als 10 Beschäftigten - Anlage 1

### DGUV Vorschrift 2

Wenn Sie weniger als 10 Beschäftigte in Ihrem Betrieb haben, so ist eine Grundbetreuung vorgeschrieben, welche durch eine anlassbezogene Betreuung ergänzt wird.

- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt haben die Aufgabe Sie als erstberatende Instanz bei der Gefahrenbeurteilung zu unterstützen.
- Es gibt hier keine Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit pro Jahr.
- 

## Regelbetreuung bei mehr als 10 Beschäftigten - Anlage 2 DGUV

### Vorschrift 2

Bei mehr als 10 Beschäftigten ist eine Grundbetreuung nötig, die noch etwas weiter geht als bei Variante 2. Hier muss es feste Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit geben.

Diese sind mit

- der Gefährdungsbeurteilung,
- Maßnahmen zur Verhaltens- und Verhältnisprävention,
- Unterstützung bei Organisation von Arbeitsschutzmaßnahmen und
- der Untersuchung von innerbetrieblichen Vorfällen betraut.

Ergänzend kommt eine betriebsspezifische Betreuung hinzu (geregelt in Anhang 4 DGUV).

Hier werden konkrete Gesundheitsgefahren ermittelt, die Arbeitsgestaltung überprüft, betriebliche Veränderungen festgestellt, externe Entwicklungen beobachtet und betriebliche Maßnahmen, Programme und Aktionen koordiniert.

## Was ist für Sie zu tun, um der DGUV 2 zu entsprechen?

Vielleicht war die Berufsgenossenschaft schon bei Ihnen und hat Mängel festgestellt, die Sie jetzt beseitigen müssen. Dann ist Eile geboten.

- Die einfachste Möglichkeit der DGUV 2 und dem ASiG zu entsprechen ist, einen externen Dienstleister zu beauftragen, der sich darauf spezialisiert hat.
- Wir von Arbeitssicherheit-sofort sorgen innerhalb weniger Stunden dafür, dass ein Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit gesetzeskonform bestellt wird.
- Außerdem unterstützen wir Sie anschließend individuell in Sachen Arbeitsschutz und Rechtssicherheit!

Im Paragrafen-Dickicht ist ein kompetenter Ansprechpartner Gold wert! Wir unterstützen Sie dabei, alle Maßnahmen schnell, einfach und preiswert umzusetzen. Damit Ihr Unternehmen die Anforderungen der DGUV Vorschrift 2 umsetzen kann.

## Was ist Arbeitsschutzbetreuung?

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Arbeitsschutzbetreuung ist wichtig. Unternehmen haben eine hohe Verantwortung für ihre Beschäftigten bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Verstoßen die Verantwortlichen im Unternehmen gegen die Vorschriften, kann die Tragweite der Konsequenzen enorm sein. Um Beschäftigte zu schützen, sind Arbeitgeber verpflichtet, die Vorgaben des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes als auch die DGUV Vorschrift zu befolgen.



## Arbeitsschutzbetreuung schnell und einfach erklärt

Die Arbeitsschutzbetreuung unterstützt und berät Sie bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung sowie der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in Ihrem Betrieb. Sie haben die Wahl der sogenannten „Regelbetreuung“ oder der „alternativen Betreuung“. Und schließlich benötigt jedes Unternehmen einen Sicherheitsbeauftragten, der die Arbeitssicherheit mit Ihnen und dem Personal unterstützt und praktiziert. Die einzelnen Bausteine der Arbeitsschutzbetreuung erklären wir Ihnen.

### Die betriebsärztliche Betreuung

Die betriebsärztliche Betreuung erfolgt durch einen Betriebsarzt bzw. eine Betriebsärztin. Er oder sie ist für alle Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Ihrem Unternehmen zuständig. Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ASiG) sind für die Aufgabe der betrieblichen Betreuung nur Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ oder Fachärzte für Arbeitsmedizin zugelassen.

Die betriebsärztliche Betreuung erfüllt laut Paragraf 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes hauptsächlich eine beratende Funktion:

- Unterstützung bei der Organisation von Erste Hilfe Schulungen für Ihre Mitarbeiter.
- Er/Sie ermittelt, welche Einflüsse die Arbeitsbedingungen in Ihrem Betrieb auf die Gesundheit Ihrer Beschäftigten haben.
- Umgestaltung von Arbeitszeiten, Pausen und Schichtbetrieb.
- Unterstützung von Arbeitgebern und Beschäftigten bei Fragen zu physischen, psychischen, hygienischen Problemen und bei Sucht.
- Gefährdungsbeurteilung für Mutterschutz.

Arbeitsmediziner\*innen beraten Unternehmer und Beschäftigte auch in der arbeitsmedizinischen Vorsorge, wenn gesundheitliche Einschränkungen drohen. Beispielsweise durch problematische Stoffe, Lärm, Infektionen Stress usw. Er/sie kann auch bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Betrieb beratend tätig sein.

## Sicherheitstechnische Betreuung

Laut Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit in der Arbeitsschutzbetreuung die Aufgabe, Sie bei Fragen der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung zu unterstützen. Das Bestellen einer Fachkraft ist in der DGUV Vorschrift 2 festgehalten.

- Die Fachkraft hilft dabei, Gefahren für die Gesundheit aufzudecken, zu minimieren oder ganz abzustellen.
- Auch bei Arbeitsplatzumgestaltung oder Neuschaffung von Arbeitsplätzen und dem Ablauf der Tätigkeiten, steht sie/er beratend zur Seite.
- Die Fachkraft berät Sie in allen sicherheitstechnischen Fragen, beispielsweise wenn neue Maschinen oder Geräte angeschafft werden.
- Die sicherheitstechnische Betreuung muss die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsmittel auf deren Sicherheit überprüfen.

## Welche unterschiedlichen Formen der Arbeitsschutzbetreuung gibt es?

Die Arbeitsschutzbetreuung beruht auf eindeutigen gesetzlichen Grundlagen. Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist in der DGUV-Vorschrift 2 genauer erklärt und verankert. In dieser Unfallverhütungsvorschrift für „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) werden die Anforderungen ihrer Tätigkeit genauer festgelegt.

- Miteinbezogen in die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sind Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Verwaltungen.
- Betriebe oder Institutionen, die die Vorschriften nicht einhalten, müssen mit hohen Bußgeldern rechnen.

Die Grundlage der Betreuung ist die Gefährdungsbeurteilung, in der festgeschrieben steht, welchen Gefährdungen Beschäftigte ausgesetzt sind.

Da jedes Unternehmen einen Betriebsarzt/-ärztin, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Sicherheitsbeauftragten benötigt, gibt es bezüglich dem Ausmaß der Arbeitsschutzbetreuung Unterschiede. Dies hängt vor allem von der Größe des Betriebes ab, denn ein Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, steht vor anderen sicherheitstechnischen Anforderungen als ein Unternehmen mit 50 Mitarbeitern.

Sie haben als Arbeitgeber laut Unfallverhütungsvorschrift DGUV in der Arbeitsschutzbetreuung drei Betreuungsformen je nach Unternehmensgröße zur Auswahl, die hier näher erklärt werden.

## Regelbetreuung für Unternehmen bis zu zehn Mitarbeitern

Diese Betreuungsform ist optimal für Betriebe bis zu zehn Vollzeit- oder zwanzig Teilzeitbeschäftigten. Dabei kann das Unternehmen selbst über das Ausmaß bezüglich Beratung und Betreuung, die es benötigt entscheiden. Sie erhalten eine Grundbetreuung und eine zusätzliche betriebsspezifische Betreuung.

### Die Grundbetreuung

Bei diesen Leistungen werden Sie als Unternehmer von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes/-ärztin unterstützt bei der Erstellung der schriftlichen Gefährdungsbeurteilung.

- In dieser müssen alle potenziellen Gesundheitsgefahren im Betrieb erfasst und Maßnahmen festgelegt sein, die dazu führen, diese zu beseitigen.
- Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an veränderte Gegebenheiten.
- Aktualisierung bei großen Veränderungen der Gefährdungen im Betrieb.

In diesem Betreuungsmodell sind keine festen Einsatzzeiten vorgesehen. Dies ist abhängig von den bestehenden Gefährdungen im Betrieb.

## Betriebsspezifische Betreuung

Zusätzlich zur Grundbetreuung muss der Betriebsarzt bzw. die -ärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeinsam besondere Anlässe abdecken, z. B.:

- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe
- Neu- und Umbauten
- Untersuchung von Berufskrankheiten und Unfällen
- Beratung der Mitarbeiter bezüglich Unfall- und Gesundheitsverfahren bei der Arbeit.
- Wichtige betriebliche Veränderungen, z. B. neue Produkte oder Dienstleistungen.

## Regelbetreuung für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten

Bei diesem Betreuungsmodell gibt es nur einen Unterschied zu der Regelbetreuung für Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten:

### **Hier sind feste Einsatzzeiten vorgesehen**

Laut der DGUV Vorschrift 2 sind feste Einsatzzeiten für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten in der Grundbetreuung vorgesehen. Dies ist zudem noch vom individuellen Gefährdungsrisiko im jeweiligen Unternehmen abhängig.

Hierbei unterscheidet man zwischen drei Gefährdungsgruppen.

- In der ersten Gruppe betragen die Einsatzzeiten 2,5 Stunden pro Jahr und Mitarbeiter/in.
- In der zweiten Gruppe 1,5 Stunden pro Jahr und Mitarbeiter/in.
- In der dritten Gruppe nur ½ Stunde im Jahr und je Mitarbeiter/in.

## Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Alternative bedarfsorientierte Betreuung ist für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten in bestimmten Branchen und Regionen möglich. Hierbei kann das Unternehmen sich selbst im Arbeits- und Gesundheitsschutz weiterbilden.



# Impressum

Arbeitssicherheit-sofort

Südportal 3

22848 Norderstedt

Telefon: 040 466 668 112

E-Mail: [kundenservice@arbeitssicherheit-sofort.de](mailto:kundenservice@arbeitssicherheit-sofort.de)

Bildnachweise: © Freepik. Entworfen durch Freepik.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere [webseite](#).